# **Gemeinde Pratteln**

Kanton Basel-Landschaft



# Planungsbericht

Gewässerraum Pratteln

Mutation Zonenplan Siedlung und Landschaft

Zur Festlegung des Gewässerraums

# **Planungsstand**

Beschlussfassung

#### **Auftrag**

51.1.0160 / 41.00017

#### **Datum**

18. August 2022

# **Impressum**

Auftraggeber Gemeinde Pratteln

Schlossstrasse 34, 4133 Pratteln

Auftragnehmer

jer<u>mann</u>

Geoinformation Vermessung Raumplanung

Projektleitung Géraldine Meyer

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmatteweg 1 4144 Arlesheim info@jermann-ag.ch +41 61 706 93 93 www.jermann-ag.ch

# Inhalt

# Planungsbericht

1	Ausgangslage				
1.1	Ziele der Gemeinde Pratteln				
2	Rahmenbedingungen				
2.1	Gesetzliche Grundlagen				
2.1.1	Bundesebene				
2.1.2	Kantonale Ebene				
2.2	Funktion des Gewässerraums				
2.3	Berücksichtigte Grundlagen				
2.3	bel dekisterreigee Grandinger				
3	Inhalte der Planung	6			
3.1	Verfahren	6			
3.2	Planungsunterlagen				
3.3	Planungsprozess				
3.4	Betroffene Gewässer im Planungsgebiet				
3.5	Festlegung Planungsperimeter und Koordination mit dem Kanton				
3.6	Datengrundlagen	8			
3.7	Berechnung der ordentlichen Gewässerraumbreiten	9			
3.8	Abweichungen von ordentlichen Gewässerraumbreiten	10			
3.8.1	Erlibächli	10			
3.8.2	Erlimattweiher (Wb)	15			
3.8.3	Haldenbächli	18			
3.8.4	Heulenlochbach	22			
3.8.5	Käppelimattbächli	25			
3.8.6	Lahallenbächli und Lachmattweiher «Pappeleweiher»	31			
3.8.7	Rhein	40			
3.8.8	Talbach	45			
4	Planungsverfahren	62			
4.1	Kantonale Vorprüfung	62			
4.2	Öffentliche Mitwirkung	63			
43	Reschlussfassung	63			

5 Beschlussfassung Planungsbericht	6
4.4 Auflage- und Einspracheverfahren	b.

# Anhang

- Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht
- Mitwirkungsbericht

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
0	hsj/meg	27.11.2019	1. Entwurf
1	meg	14.07.2020	2. Entwurf für kantonale Vorprüfung
2	meg	18.01.2021	3. Entwurf
3	meg	08.03.2022	4. Entwurf für öffentliche Mitwirkung
4	meg	11.08.2022	4. Entwurf Bereinigung
5	meg	18.08.2022	5. Entwurf Beschlussfassung

# Planungsbericht

# 1 Ausgangslage

#### 1.1 Ziele der Gemeinde Pratteln

Die Regelung, dass die bestehenden Uferschutzzonen als die vom Kanton ausgewiesenen Gewässerräume gelten, wurde vom Bundesgericht als nicht zulässig beurteilt. Daraufhin wurde die Übergangsbestimmung in der Gewässerschutzverordnung des Bundes erlassen (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung). Diese legt einen provisorischen Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung fest, welcher abhängig von der Breite des Gewässers die folgenden Breiten aufweist:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

Diese Gewässerräume gelten solange, bis die Kantone die ordentlichen Gewässerräume gemäss den Artikels 41a und 41b der Gewässerraumverordnung festgelegt haben.

Innerhalb des Siedlungsgebiets können die Kantone die Planungshoheit an die Gemeinden übergeben.

Im Kanton Basel-Landschaft haben die Gemeinden nach Raumplanungs- und Baugesetz die Kompetenz, die Gewässerräume in einem ordentlichen Nutzungsplanungsverfahren im Siedlungsgebiet nach Gewässerschutzgesetz (GschG) und besonders Gewässerschutzverordnung (GschV) auszuweisen. Mit der ordentlichen Ausweisung werden die Übergangsbestimmungen des Bundes abgelöst.

Das Ziel ist, die Gewässerräume auszuscheiden und dadurch die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten und den Bundesauftrag zu erfüllen.

# 2 Rahmenbedingungen

#### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

#### 2.1.1 Bundesebene

Die Gemeinde weist den Gewässerraum gemäss den minimalen Vorschriften der Gewässerschutzverordnung (GschV) vom 28. Oktober 1998 und Gewässerschutzgesetz (GschG) vom 24. Januar 1991 aus.

#### Konkret sind dies:

- Artikel 36a Abs. 1 bis 3 GschG
- Artikel 37a Abs. 2 bis 3 GschG
- Artikel 41a Abs. 2 bis 5 GschV
- Artikel 41b Abs. 1 bis 4 GschV

#### 2.1.2 Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene berücksichtigt die Gemeinde das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998 sowie das Gesetz über den Gewässerschutz vom 05. Juni 2003 und die dazugehörige kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13. Dezember 2005 (kGSchV).

#### 2.2 Funktion des Gewässerraums

Gewässer sind verantwortlich für die Erfüllung wesentlicher Ökosystemdienstleistungen. Darüber hinaus sind sie eine wichtige Lebensader unseres Ökosystems und tragen wesentlich zur Biodiversität bei. Dieses Ökosystem braucht zum Gedeihen aber Platz, welcher schon immer durch den Menschen beansprucht und genutzt wurde. Die Ausscheidung des Gewässerraums soll dazu dienen, den Gewässern (wo sinnvoll) Platz zu sichern und gewähren.

Der Gewässerraum hat nach Artikel 36a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) entlang von Gewässern folgende Funktionen zu gewährleisten:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Der Gewässerraum ist gemäss Artikel 36a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Daher sind innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zugelassen. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Besitzstandsgarantie. Seit 15. Mai 2022 ist im § 109a RBG die erweiterte Besitzstandsgarantie für Bauten und Anlagen im Gewässerraum festgehalten. Sie beinhaltet, dass bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum nicht nur erhalten, sondern auch angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden dürfen, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 RBG «Bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen» eingehalten werden.

#### 2.3 Berücksichtigte Grundlagen

Neben den gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene berücksichtigt die folgende Planung:

- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft
- Sämtliche zur Verfügung stehenden Arbeitshilfen des Kantons Basel-Landschaft
- Gewässernetz des Kantons Basel-Landschaft
- Naturgefahrenkarte
- Wasserbaukonzepte 2015 und 2018
- Strategische Revitalisierungsplanung 2014
- Aufnahme und Vermessung Lahallenbächlein

# 3 Inhalte der Planung

#### 3.1 Verfahren

Die Ausweisung des Gewässerraums erfolgt gemäss dem Verfahren nach § 31 RBG. Es geht dabei hauptsächlich um die Mutation des Zonenplans Siedlung sowie nebensächlich um die Mutation des Zonenplans

Landschaft. Der Zonenplan Landschaft wird nur gerade dort mutiert (der Gewässerraums ausgeschieden), wo dies die Einheit der Planung verlangt. Für die genaue Erläuterung der Zuständigkeiten siehe Kapitel 3.4.

## 3.2 Planungsunterlagen

Diese Planung besteht aus dem Plan «Zonenplan Siedlung und Landschaft Mutation Gewässerraum: Übersicht Planausschnitte» im Massstab 1:3500, den Teilplänen 1 bis 8 sowie diesem Planungsbericht. Es wurde entschieden, für die Darstellung der Abweichungen von den ordentlichen Gewässerräumen einzelne Planausschnitte zu erstellen, da die gemachten Anpassungen im Massstab des Zonenplans Siedlung von 1:3500 nicht gut genug erkennbar sind. Die Nutzung und Gestaltung des Gewässerraums ist abschliessend in der Gewässerschutzverordnung geregelt. Es wird daher keine Zonenbestimmungen im Zonenreglement erlassen. Es ist lediglich in der Legende des verbindlichen Planinhalts auf das Gewässerschutzgesetz verwiesen («Gewässerraum nach Art. 36a GSchG»).

## 3.3 Planungsprozess

Die Planung verläuft gemäss folgendem Ablauf. Noch ausstehende Planungsschritte sind *kursiv* geschrieben.

Planungsschritt (noch zu erledigen)	Zeitpunkt <i>(geplant)</i>
Aufnahme Lahallenbächlein	Mai 2019
Erarbeitung Entwurf Mutation Gewässerraum	August 2019
Besprechung Planunterlagen und Augenschein vor Ort	23. September 2019
Anpassungen der ordentlichen Breiten in Planunterlagen	Oktober 2019
Freigabe Gemeinderat	August 2020
Kantonale Vorprüfung	August - Oktober 2020
Bereinigungen aufgrund der kantonalen Vorprüfung	November – Dezember 2020
Öffentliche Mitwirkung	29. April – 23. Mai 2022
Evtl. Mitwirkungsgespräche	September 2022
Bereinigung Planungsunterlagen	Oktober 2022
Beschluss Einwohnerrat	November 2022
Auflage- und Einspracheverfahren	Dezember 2022
Regierungsrätliche Genehmigung	Ab Januar 2023

#### 3.4 Betroffene Gewässer im Planungsgebiet

Im Rahmen dieser Planung wird der Gewässerraum für folgende Gewässer (oder Teile davon) ausgeschieden:

- Erlibächli
- Erlimattweiher (Wb)
- Haldenbächli
- Heulenlochbach
- Lachmattweiher
- Lahallenbächli
- Rhein
- Talbach

Die folgenden Gewässer der Gemeinde Pratteln befinden sich vollständig ausserhalb des Siedlungsperimeters und werden in dieser Planung daher nicht berücksichtigt. Die Hoheit für die Ausscheidung des Gewässerraums liegt für diese Gewässer beim Kanton.

- Ergolz
- Hinderem Erlibächli
- Hülften (Alter Kanal)
- Hülftenbächli
- Lahallenweiher
- Mädersrütibächli
- Riedmattbächli

Nach Erhalt der kantonalen Vorprüfung wurde entschieden, die Festlegung des Gewässerraums für das Käppelimattbächli ebenfalls dem Kanton zu überlassen, obwohl es entlang des Geisswaldwegs auf Grenze zwischen Siedlungs- und Landschaftsgebiet verläuft.

## 3.5 Festlegung Planungsperimeter und Koordination mit dem Kanton

Ursprünglich verfolgte die Gemeinde die Absicht den Gewässerraum nur innerhalb des Perimeters des Zonenplan Siedlung auszuweisen. Um die Einheit der Planung zu wahren und im Sinne einer übergeordneten Gesamtbetrachtung hat sich die Gemeinde einvernehmlich mit der zuständigen Kantonsbehörde geeinigt, die Ausscheidung der Gewässerräume entlang den Zuständigkeitsgrenzen wie folgt zu regeln:

- Die Gemeinde übernimmt für den gesamten Verlauf des «Erlibächli» die Gewässerraumausscheidung.
- die Gemeinde übernimmt die Gewässerraumausscheidung entlang der Siedlungsgrenze so, dass keine isolierte Eckchen Gewässerraum auf einzelnen Parzellen entstehen. Die Ausscheidung im Zonenplan Landschaft verläuft bis zur gerade verlängerten ZPS-Grenze, die das Gewässer hypothetisch schneidet. Von diesem Vorgehen betroffen sind: der Talbach und das Lahallenbächli.

#### 3.6 Datengrundlagen

Als Grundlage zum Ausweisen des Gewässerraums wurde der Basisdatensatz des Kantons verwendet. Dieser enthält die nach GschV Art. 41a errechneten minimalen Gewässerraum-Breiten. Das bisher nicht im Gewässernetz enthaltene Lahallenbächli wurde von der Firma Jermann Ingenieure + Geometer AG eigens für die Gewässerraumausscheidung aufgenommen.

Des Weiteren wurden vom Geoshop.bl die Daten zur Gefahrenkarte Wasser bezogen. Diese dient zur Sicherstellung, dass Gebiete mit erheblicher Gefährdung vom Gewässerraum überlagert sind.

Die Firma Holinger AG erarbeitet ein integrales Schutzkonzept für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Pratteln. Der aktuelle Stand dieses Projekts ist der Entwurf eines Variantenstudiums vom 31. Oktober 2019. Das Schutzkonzept sieht gemäss aktuellem Stand keine Notwendigkeit für eine Verbreiterung der ordentlichen minimalen Gewässerraumbreiten.

#### 3.7 Berechnung der ordentlichen Gewässerraumbreiten

Die Berechnung der ordentlichen Gewässerraumbreiten erfolgte bereits durch den Kanton. Die ordentlichen Gewässerräume wurden dem Datensatz des Kantons entnommen und die Berechnung im Zuge der Diskussion der Abweichungen der ordentlichen Gewässerraumbreiten auch nachvollzogen.

Gemäss Merkblatt B1 der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons erfolgt die Berechnung der ordentlichen Gewässerraumbreiten in mehreren Schritten:

# Schritt 1: Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Als Grundlage für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (ein theoretischer Wert) wird die effektive Gerinnesohlenbreite (zu entnehmen aus der Amtlichen Vermessung oder dem Leitungskataster) je nach Breitenvariabilität mit einem Faktor multipliziert. Bei ausgeprägter Breitenvariabilität wie sie bei naturnahen Gewässern vorkommt, beträgt der Faktor 1. Bei eingeschränkter Breitenvariabilität (wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse, teilweise begradigt, punktuell verbaut mit schmalen Streifen Ufervegetation) wird der Faktor 1.5 verwendet. Für begradigte oder voll verbaute Bäche und Flüsse oder für Dolen wird der Faktor 2 verwendet.

#### Schritt 2: Minimale Gewässerraumbreite

Je nach errechneter natürlicher Gerinnesohlenbreite (nGSB) ergibt sich ein unterschiedlich breiter minimaler ordentlicher Gewässerraum:

Tabelle 1: Formel zur Berechnung der ordentlichen Gewässerraumbreite (Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum Merkblatt B1 "Den Gewässerraum ermitteln", Amt für Raumplanung Basel Landschaft)

Natürliche Gerinnesohlenbreite nGSB	Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 – 15 m	2.5 x nGSB + 7 m
> 15 m	Einzelfall, mind. nGSB + 30 m

#### Weitere Schritte:

In weiteren Schritten wird geprüft, ob auf den Gewässerraum nach umfassender Interessenabwägung verzichtet werden kann (beispielsweise bei stehenden oder eingedolten Gewässern, künstlichen oder sehr kleinen Gewässern oder im Wald), oder ob er bei Notwendigkeit verbreitert werden muss, wenn dies für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für die Umsetzung einer geplanten Revitalisierung, für den Natur- und Landschaftsschutz der Ufervegetation oder für die Nutzung des Gewässers erforderlich ist. Eine weitere Möglichkeit ist die Festlegung eines asymmetrischen Gewässerraums.

## Zu konsultierende Grundlagendaten:

Für alle Gewässer werden die allfällig geplanten Massnahmen bezüglich Längsvernetzung, Ausdolung oder Revitalisierung für die besonders ökologisch wertvollen Gewässerabschnitte aus der strategischen

Revitalisierungsplanung im Geoview ausgelesen. Im Siedlungsgebiet von Pratteln sind keine solche Abschnitte vorhanden.

Zusätzlich wird für alle Gewässerabschnitte geprüft, ob gemäss Wasserbaukonzept Kanton Basel-Landschaft Massnahmen am baulichen Hochwasserschutz vorgesehen sind.

Die Hochwasserschutzmassnahmen werden im Erläuterungsbericht zum Wasserbaukonzept Kanton Basel-Landschaft (Stand 2018) in zwei Massnahmentypen unterschieden. Einerseits gibt es den Baulichen Hochwasserschutz, welcher beispielsweise Kapazitätserweiterungen am Gerinne, Entlastungskanäle oder den Bau von Hochwasser-Rückhaltebecken vorsieht. Die andere Möglichkeit sind die Reaktivierung oder Beibehaltung natürlicher Retentions- und Überflutungsgebiete, welche reaktiviert oder beibehalten werden.

Gemäss Karte im Geoview sind für die Gewässer Erlibächli (Massnahme Nr. 179), Heulenlochbach (Massnahme Nr. 178) und für den Talbach (Massnahme Nr. 177) bauliche Hochwasserschutzmassnahmen vorgesehen. Im Anhang des im Jahr 2015 überarbeiteten Erläuterungsberichts Wasserbaukonzept Kanton Basel-Landschaft (downloadbar im Geoview) sind diese Massnahmen jedoch nicht vermerkt. Auf Nachfrage bei der Firma Gruner Böhringer stellte sich heraus, dass der Erläuterungsbericht im November 2018 überarbeitet wurde, im Geoview jedoch noch die alte Version aufgeschaltet ist. Die neue Version listet die drei Massnahmen 177, 178 und 179 im Anhang wieder auf.

Mit der E-Mail vom 19. September 2019 bestätigt Nicole Lotz vom Amt für Raumplanung (ARP), dass gemäss Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt (TBA) die ordentlichen Gewässerraumbreiten für den Hochwasserschutz in Pratteln überall ausreichen. Somit ist eine Verbreiterung der ordentlichen Gewässerräume grundsätzlich nicht notwendig, es kann jedoch nicht automatisch aus dieser Aussage geschlossen werden, dass eine Verringerung der Gewässerraumbreite automatisch möglich ist.

#### 3.8 Abweichungen von ordentlichen Gewässerraumbreiten

#### 3.8.1 Erlibächli

Das Erlibächli hat seinen Ursprung beim Erlihölzli an der Einmündung der Schönenbergsrasse in den Erliweg und fliesst mit Ausnahme der Einmündung des von Süden her kommenden Wegs (kurzzeitige Eindolung) offen bis fast zur Einmündung des Geisswaldwegs in den Erliweg. Dort mündet das Käppelimattbächli in das Erlibächli. Von dort an fliesst das Erlibächli eingedolt entlang des Erliwegs nach Norden, bis es entlang der Liestalerstrasse nach Westen abzweigt, von wo an es erst der Liestalerstrasse entlang und danach der Hauptstrasse entlang fliesst, bis es an der Kreuzung mit der Schauenburgerstrasse in den Talbach mündet.

Für den ersten Gewässerabschnitt von der Quelle bis zur Einmündung des Käppelimattbächlis wurde in Absprache mit ARP und Gemeinde entschieden, den Gewässerraum kommunal festzulegen.

## Herleitung Gewässerraumbreite

Der offen fliessende Teil des Erlibächlis weist eine eingeschränkte bzw. keine Breitenvariabilität auf. Für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite muss dementsprechend ein Faktor von 1.5 bzw. 2 mit der effektiven Gerinnesohlenbreite multipliziert werden. Die effektive Gerinnesohlenbreite (der Amtlichen Vermessung entnommen) liegt zwischen ca. 50 und 80 cm. Damit ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m und ein Gewässerraum von 11 m Breite. Die Breite der Dole überschreitet vom Beginn der Eindolung (Einmündung Käppelimattbächli bis Einmündung in den Talbach) nie eine Breite von 50 cm. Damit beträgt der errechnete Gewässerraum weiterhin 11 m.

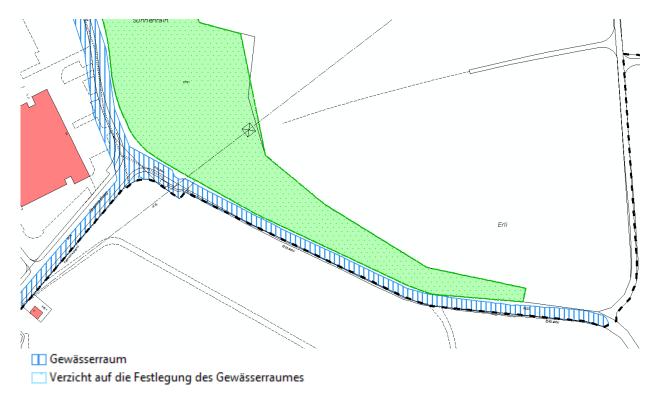


Abbildung 1: theoretischer ordentlicher Gewässerraum gemäss Datensatz des ARP beim Erliholz (Quelle: eigene Darstellung)

Der Gewässerraum wurde an diesem Abschnitt nicht auf den Siedlungsperimeter beschränkt, sondern ragt in den Landschaftsperimeter hinein und mutiert den Zonenplan Landschaft. An der Gesamtbreite von 11 m wurde nichts verändert.

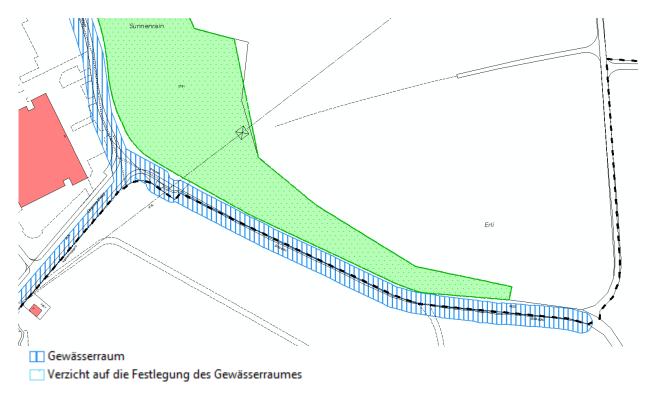


Abbildung 2: Anpassung des theoretischen Gewässerraums beim Erliholz (Quelle: eigene Darstellung)

Auf der Höhe der Liestalerstrasse 72, Parzelle Nr. 3330 schneidet der ordentliche Gewässerraum eine für das Ortsbild charakteristische Baute. Dasselbe gilt für die besonders schützenswerten Bauten an der Hauptstrasse 30, 32 und 34.

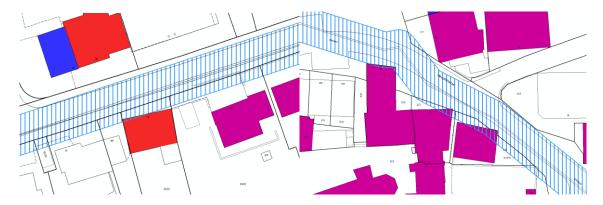


Abbildung 3: theoretischer ordentlicher Gewässerraum gemäss Datensatz des ARP in den Bereichen Liestalerstrasse 72 und Hauptstrasse 34, 32, 30 (Quelle: eigene Darstellung)

Das Erlibächli verläuft ab der Einmündung des Käppelimattbächli bis zur Einmündung in den Talbach ausschliesslich eingedolt unter der Strassenfläche. Dies macht eine zukünftige Ausdolung sehr unwahrscheinlich. Gemäss der strategischen Revitalisierungsplanung ist der ökologische Nutzen einer potenziellen Revitalisierung des gesamten beschriebenen Abschnitts gering. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann die Gemeinde u.a. an eingedolten Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten.

# 3.8.1.1 Interessenabwägung bez. Möglicher Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraums entlang des eingedolten Erlibächlis

#### Interessen im Sinne des Gewässerraums

#### **Hochwasserschutz**

Im Zonenplan Siedlung ist auf der Parzelle Nr. 2845 (Schulhaus Erlimatt) eine Gefahrenzone Hochwasser mit mittlerer Gefährdung festgelegt (52/ZPS/2/46, genehmigt mit RRB Nr. 683 vom 08.05.2018).

Es sind bauliche Hochwasserschutzmassnahmen vorgesehen, welche aber keiner zusätzlichen Gewässerraumbreite bedürfen.

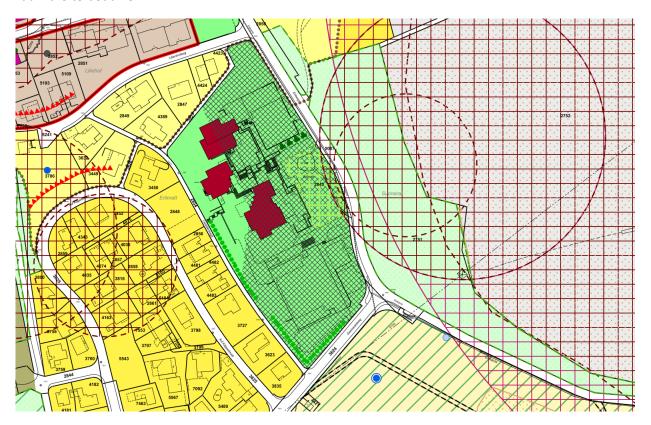


Abbildung 4: Gefahrenzone Hochwasser mittlerer Gefährdung (52/ZPS/2/46, genehmigt mit RRB Nr. 683 vom 08.05.2018) dargestellt in schwarz kariert (Quelle: www.geoportal.ch)

Gemäss Abklärung von Frau Nicole Lotz beim Tiefbauamt reicht die minimale Gewässerraumbreite nach Gewässerschutzverordnung aus, um den Hochwasserschutz in der Gemeinde sicherzustellen. (E-Mail an Joel Hauser vom 19.09.2019). Die Breite des Gewässerraums muss also nicht erhöht werden zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser (Art. 41a Abs. 3a GSchV) resp. aufgrund von Gefahrenzonen (Naturgefahrenkarte BL). Es kann jedoch nicht automatisch aus dieser Aussage geschlossen werden, dass eine Verringerung der Gewässerraumbreite möglich ist.

Wie in Merkblatt B1 der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons beschrieben umfasst der Gewässerraum zumindest die roten Gefahrengebiete, welche am Gewässer angrenzen.

Gemäss diesen beiden Quellen ist die Hochwassergefahr entlang des Erlibächlis nicht erheblich. Da die Eindolung durchgehend bis zum Rhein fortgeführt wird, handelt es sich auch nicht um eine punktuelle Schwachstelle.

Um das eingedolte Erlibächli sind keine kantonalen Gewässerbaulinien festgelegt, welche gemäss Arbeitshilfe B1 den minimalen notwendigen Raum für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes definieren würden.

Gemäss Wasserbaukonzept auf dem Geoview ist für das Erlibächli zum Thema Baulicher Hochwasserschutz die Hochwasserschutz-Massnahme Nr. 179 mit mittlerer Priorität vorgesehen.

#### Natur- und Landschaftsschutz

Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons sieht im Erlibächli keine besondere ökologische Bedeutung, sodass der Nutzen einer potenziellen Ausdolung im Vergleich zum erforderlichen Aufwand gering wäre. Es ist weder geplant, das Erlibächli offen zu legen, noch es zu revitalisieren. Da der gesamte eingedolte Abschnitt des Erlibächlis unter der Strasse verläuft ist eine Ausdolung kaum realistisch. Möglich wäre eine Revitalisierung höchstens für den offen fliessenden Abschnitt von der Quelle bis zum Geisswaldweg.

Das Landschaftsentwicklungskonzept LEK des Büros Hintermann & Weber aus dem Jahr 2015 erwähnt das Erlibächli gemeinsam mit der Weiheranlage des Erliweihers als Natur- und Landschaftswert der Gemeinde Pratteln.

#### Gewässernutzung (Erholung, Wasserkraftnutzung)

Eine Nutzung des Gewässers ist nicht geplant, es handelt sich um ein kleines Bächlein, welches zudem gemäss «Zustand der Oberflächengewässer in der Gemeinde Pratteln (2000) im Sommer zur Austrocknung neigt. Da sich das Gewässer direkt neben einem Weg befindet, ist der Zugang für die Bevölkerung gewährleistet.

#### Interessen an einer baulichen Nutzung

#### <u>Siedlungsentwicklung nach Innen</u>

Entlang des Erliwegs verläuft auf der östlichen Seite ein kleiner Wald, während die westliche Seite durch die beiden Schulhäuser Erlimatt I und II belegt ist. Entlang der Liestalerstrasse und der Hauptstrasse sind die Parzellen mit wenigen Ausnahmen schon vollständig bebaut. Bei Erliweg, Liestalerstrasse und Hauptstrasse handelt es sich gemäss Strassennetzplan um eine Industrie-/Gewerbe-Sammelstrasse.

#### Ortsbild- und Denkmalschutz

Der ordentliche Gewässerraum tangiert mehrere geschützte Gebäude, die zwar nicht mit Gestaltungsbaulinien, jedoch mit Strassenbaulinien umfasst sind (siehe Abbbildung 3).

#### Beurteilung der Interessen

Die Ausdolung des Erlibächlis, das sich mehrheitlich mitten unter der Sammelstrasse befindet, ist sehr unwahrscheinlich. Der ökologische Nutzen einer Revitalisierung des Erlibächlis ist für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gering (gemäss strategische Revitalisierungsplanung des Kantons). Weiter birgt es in seinem aktuellen Zustand keine erhebliche Hochwassergefahr. Es ist daher naheliegend, für den eingedolten Abschnitt des Erlibächlis auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten und ihn auf den offen verlaufenden Bereich von der Quelle bis zur Einmündung des Käppelimattbächlis zu beschränken.

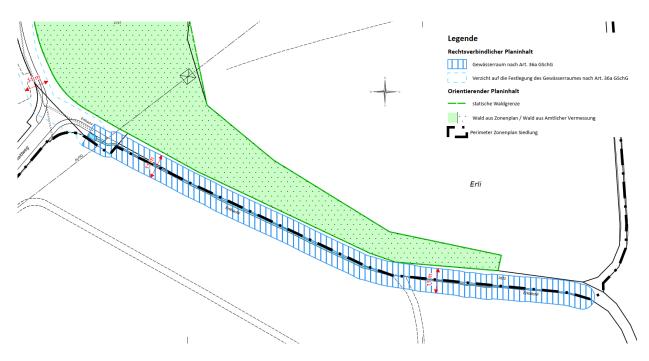


Abbildung 5: Festlegung des Gewässerraums für das Erlibächli (Quelle: eigene Darstellung)

# 3.8.2 Erlimattweiher (Wb)

Der Erlimattweiher befindet sich auf der Parzelle Nr. 2845 vor dem Schulhaus Erlimatt. Er hat eine Fläche von ca. 117 m² und verfügt über einen Zufluss von ca. 27 m Länge. Beim Erlimattweiher sowie seinem Zu- und Abfluss, welche vom Erlibächli abzweigen und wieder einmünden, handelt es sich um ein privates Gewässer.



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Gewässernetz nach Eigentümer (Quelle: Geoview BL, 21.07.2022)

Im Zonenplan Siedlung wurde der Weiher mit der Zonenplanmutation 52/ZPS/2/44 rechtsverbindlich als Naturschutzzone N4 festgelegt.

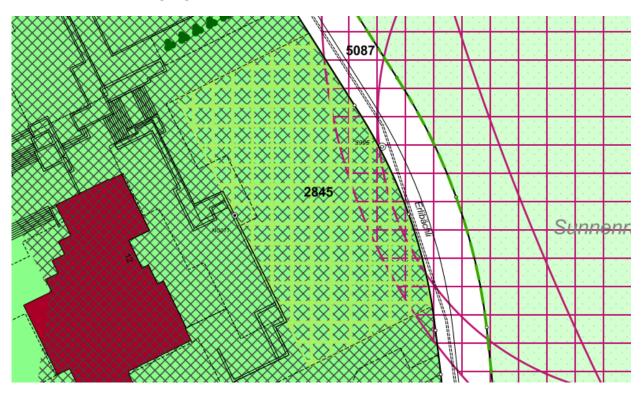


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Zonenplan Siedlung (Quelle: www.geoportal.ch)

Ausschnitt aus dem ZRS:

# Art. 7 Naturschutzzonen / Schutzobjekte

# Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen für Naturschutzzonen / Schutzobjekte

Die folgenden Naturschutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung, Entwicklung und Renaturierung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume und der Sicherstellung der notwenigen Lebensräume für gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten. Ihr Wert und ihre Wirkung dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

(...)

# Abs. 5 Naturschutzzone Erlimatt (N4)

In Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen in Absatz 1 gelten nachfolgende Schutzziele:

- a.) Die Weiheranlage mit ihrer Umgebung ist zu erhalten, standortheimische Arten sind zu fördern.
- b.) Die Uferbereiche sind offen zu gestalten, die Umgebungsgestaltung ist extensiv auszuführen.

Im Gewässerraum-Datensatz des Kantons ist für den Erlimattweiher kein Gewässerraum vorgesehen.

Die Studie «Zustand der Oberflächengewässer in der Gemeinde Pratteln» des Umweltschutzlabor Liestal (2000) liess die Weiherbiotope aus und zählte sie nur auf.

Die Gewässerschutzverordnung sieht in Art. 41b für stehende Gewässer eine Gewässerraumbreite von mindestens 15m ab der Uferlinie vor.

Das Merkblatt B1 der Arbeithilfe Gewässerraum benennt die Möglichkeit, für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha auf den Gewässerraum zu verzichten. Der Erlimattweiher liegt

mit seinen ca. 117 m² weit darunter. Für solch kleine Gewässer, die im Kanton Baselland ohnehin meist künstlich angelegt sind, kann laut Merkblatt auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, es sei denn, der Gewässerraum sei für den Natur- und Landschaftsschutz erforderlich.

# 3.8.2.1 Interessenabwägung bez. Möglicher Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraums für den Erlimattweiher

#### Interessen im Sinne des Gewässerraums

#### Hochwasserschutz

Es sind keine Hochwassermassnahmen für den Erlimattweiher geplant. Die Hochwassergefahr ist im Bereich des Erlimattweihers mittelgross.

## Natur- und Landschaftsschutz

In der Planebene der strategischen Revitalisierungsplanung (Geoview BL) ist der Erlimattweiher nicht erfasst, es ist jedoch die Festlegung des Naturschutzgebiets N4 im Zonenplan Siedlung festzuhalten.

Das Landschaftsentwicklungskonzept LEK des Büros Hintermann & Weber aus dem Jahr 2015 erwähnt das Erlibächli gemeinsam mit der Weiheranlage des Erliweihers als Natur- und Landschaftswert der Gemeinde Pratteln.

## Gewässernutzung (Erholung, Wasserkraftnutzung)

Es ist keine Nutzung des Erlimattweihers geplant.

#### Interessen an einer baulichen Nutzung

Die Wahrscheinlichkeit, dass der Schulhof in Zukunft bebaut werden soll, ist gering, zudem verbietet die Naturschutzfläche N4 eine Bebauung ebenfalls. Das Interesse an einer baulichen Nutzung ist somit gering.

# Ortsbild- und Denkmalschutz

Es sind keine Ortsbild- oder Denkmalschutzobjekte im Bereich des Erlimattweihers vorhanden.

#### Beurteilung der Interessen

Im Gegensatz zum benachbarten Erlibächli handelt es sich um ein offenes kleines Gewässer, dessen Ufervegetation erhalten bleiben soll. Es birgt keine Hochwassergefahr und soll auch nicht genutzt werden. Hinsichtlich des bestehenden Schutzes durch die Naturschutzzone wird auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet, nicht zuletzt, da es sich um ein sehr kleines Gewässer mit weit weniger als einer Fläche von 0.5 ha handelt.

Da es sich bei Zu- und Abfluss des Erlimattweihers um teilweise offen fliessende Gewässerabschnitte handelt, wird hierfür der minimale Gewässerraum von 11 m Gesamtbreite festgelegt.

Möglich wäre in Form einer zukünftigen Mutation die Ausdehnung der Naturschutzzone auf den Umriss des berechneten Gewässerraumes.



Abbildung 8: Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums am Erlimattweiher, Festlegung des Gewässrraums für Zuund Abfluss (Quelle: eigene Darstellung)

#### 3.8.3 Haldenbächli

Beim Haldenbächli handelt es sich um einen eher kurzen Gewässerabschnitt. Das Bächli entspringt am Waldrand, wo die «Hohle Gasse» aus dem Wald herausführt. Es folgt dem Strassenverlauf der «Hohlen Gasse» bzw. verläuft direkt anschliessend daran. Die ersten 14 m des Gewässers sind eingedolt, es folgt ein Abschnitt von 12 m, auf denen das Haldenbächli offen fliesst. Die nächsten knapp 4 m ist es erneut eingedolt, um dann für knapp 44 m offen zu fliessen, bevor es endgültig eingedolt verläuft und nach 30 m ins eingedolte Erlibächli mündet.

#### Herleitung Gewässerraumbreite

Die Wasserspiegel-Breitenvariabilität ist im Datensatz des Kantons nicht bestimmt, daher muss die natürliche Gerinnesohlenbreite mit einem Faktor 2 aus der effektiven Gerinnesohlenbreite ermittelt werden. Die effektive Gerinnesohlenbreite der offen fliessenden Abschnitte bewegt sich zwischen 80 cm und 130 cm. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist im Grundlagendatensatz mit Null angegeben, der Gewässerraum hat eine Breite von 11 m.

Ein Teil des ordentlichen Gewässerraums liegt ausserhalb des Siedlungsperimeters in der Waldfläche, die durch eine statische Waldgrenze festgelegt ist. Gemäss Merkblatt B1 der Arbeitshilfe Gewässerraum kann auf die Festlegung des Gewässerraums im geschlossenen Wald verzichtet werden, nicht jedoch, wenn das Gewässer im Grenzbereich von Bauzonen oder Landwirtschaftszonen fliesst, wie es hier der Fall ist.

Der vom Kanton errechnete Gewässerraum von 11 m überdeckt die gesamte Strassenfläche der «Hohlen Gasse». An der Einmündung zur Hauptstrasse werden auch zwei Gebäude überlagert. Bei den Gebäuden handelt es sich gemäss Zonenplan Siedlung um ein schützenswertes und ein besonders schützenswertes Gebäude. Das Haldenbächli verläuft auf der Höhe der Parzellen Nrn. 1740 und 3331 bereits für eine kurze

Strecke eingedolt. Zum schützenswerten Gebäude auf der Parzelle Nr. 389 ist zu erwähnen, dass das Gebäude nicht mehr der Form der Festlegung in der Zonenplanung entspricht. Jener Teil, welcher vom Gewässerraum überlagert wird, ist heute nicht mehr vorhanden. An seiner Stelle befindet sich eine Garageneinfahrt.

Bei den Parzellen Nrn. 5576 und 5575 handelt es sich um bisher unbebaute Parzellen der Wohnzone W1b. Es sind baureife Parzellen, deren Erschliessung über die Parzelle Nr. 5598 angedacht ist. Stand August 2022 ist auf der Parzelle Nr. 5575 ein Einfamilienhaus im Bau.

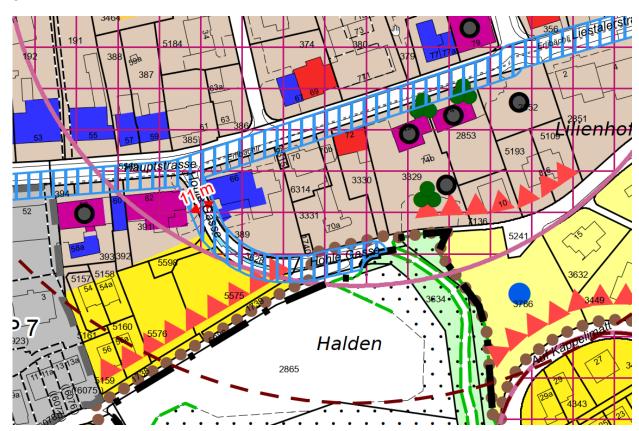


Abbildung 9: Ausschnitt Zonenplan Siedlung mit theoretischem ordentlichem Gewässerraum gemäss Kanton (Quelle: eigene Darstellung)

# 3.8.3.1 Interessenabwägung bez. Möglicher Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraums entlang des Haldenbächlis

#### Interessen im Sinne des Gewässerraums

#### **Hochwasserschutz**

Es sind keine Hochwassermassnahmen geplant, gemäss Naturgefahrenkarte ist auch keine Gefahr zu erwarten.

#### Natur- und Landschaftsschutz

In der Planebene der strategischen Revitalisierungsplanung (Geoview BL) ist das Haldenbächli nicht erfasst, auch in der Nutzungsplanung sind keine Schutzzonen, Massnahmen o.ä. festgehalten.

Die Gemeinde plant keine Ausdolungen von Gewässern im Siedlungsgebiet

#### Gewässernutzung (Erholung, Wasserkraftnutzung)

Das Wasserbaukonzept (Geoview BL) sieht für das Haldenbächli keine Massnahmen bzw. keine Nutzung vor, es handelt sich um ein sehr kleines Gewässer. Da sich das Gewässer direkt neben einem Weg befindet, ist der Zugang für die Bevölkerung gewährleistet.

#### Interessen an einer baulichen Nutzung

#### <u>Siedlungsentwicklung nach Innen</u>

Entlang des Haldenbächlis befinden sich auf der westlichen Seite die unbebauten Parzellen Nrn. 5576 und 5575. Deren Erschliessung ist über die Parzelle Nr. 5598 geplant. Der aktuelle Entwurf des Gewässerraums überlagert die Erschliessungsparzelle Nr. 5598 teilweise.

Gemäss Aussage von Nicole Lotz in der kantonalen Vorprüfung vom 30. Oktober 2020 bleibt die Erschliessung der Parzelle Nr. 5575 bzw. der projektierten Parzellen Nrn. 7575 und 7576 über die Parzelle Nr. 5598 und die projektierte Erschliessungsparzelle Nr. 5575 auch mit der definitiven Festlegung des Gewässerraums möglich. Bedingung ist das Aufzeigen, dass keine andere Möglichkeit für die Erschliessung der Parzelle besteht, wodurch die Erschliessung durch den Gewässerraum standortgebunden ist.

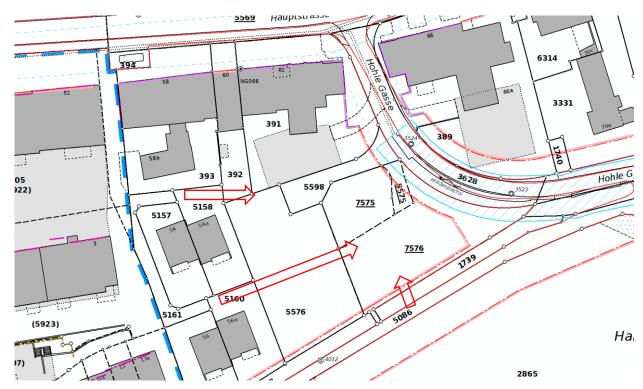


Abbildung 10: Ausschnitt aktueller Situationsplan (Stand 16.12.2020) mit proj. Parzellierung und Entwurf Gewässerraum mit weiteren Erschliessungsvarianten (Stand 16.12.2020)

Weitere Erschliessungsmöglichkeiten fänden sich über die private Anmerkungsparzelle Nr. 5161 oder über die Parzelle Nr. 5086, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Pratteln befindet.

Eine Erschliessung über die Anmerkungsparzelle Nr. 5161 ist aus mehreren Gründen nicht sinnvoll. So führte diese Erschliessung in jedem Fall über die Parzelle Nr. 5576, sodass dieser Parzelle weniger Fläche für eine eigene Überbauung zur Verfügung stünde, zumal auch die Erschliessung dieser Parzelle über die gemeinsame Anmerkungsparzelle Nr. 5598 angedacht ist. Weiter müssten mit den Eigentümern der Parzellen Nrn. 5157, 5158, 5159 und 5160 Einigungen getroffen werden, um deren private

Erschliessungsparzelle nutzen zu dürfen, zumal die Eigentümer der Parzellen Nrn. 5158 und 5160 wiederum das Wegrecht über ihr Land dulden müssten. Weiter wäre die Distanz bis zur Hauptstrasse unnötig lang, während die Erschliessung über die Hohle Gasse kurz und direkt ist.

Die Erschliessung über die Parzelle Nr. 5086 ist aus topographischen Gründen wenig sinnvoll, da über den höchsten Punkt der Parzelle erschlossen würde, was eine unterirdische Parkierung verunmöglicht. Zudem führt die Parzelle Nr. 5086 nach Osten ebenfalls in die Hohle Gasse, wodurch der Gewässerraum ebenso betroffen wäre, und im Westen in den Höhenweg, welcher erst über den Essigweg und die Schauenburgstrasse in die Hauptstrasse mündet.

#### Ortsbild- und Denkmalschutz

Betroffen vom Gewässerraum sind die beiden Gebäude auf den Parzellen Nrn. 389 und 391. Es handelt sich um ein schützenswertes und ein besonders schützenswertes Gebäude gemäss Zonenplan Siedlung. Beide sind auch von kommunalen Gestaltungsbaulinien umfasst. Mit Ausnahme der Gestaltungbaulinien liegen die Strassenbaulinien entlang der Hohlen Gasse deutlich ausserhalb des Gewässerraums, sodass der Gewässerraum an diesen Stellen keine zusätzliche Reduktion der bebaubaren Fläche darstellt.

#### Beurteilung der Interessen

Das Haldenbächli fliesst nur auf einem Teil seiner Gesamtlänge offen. Auf der Höhe der Parzelle Nr. 5598 befindet sich ein mit Gittern überdecktes Sammelbecken, welches vom Bach mitgeführtes Material davon abhält, in die Dole zu gelangen. (Abb. 11). Für den offen fliessenden Teil des Haldenbächlis inklusive des Rückhaltebeckens überwiegen die Interessen im Sinne des Gewässerraums. Für den eingedolten Abschnitt nach dem Rückhaltebecken bis zur Einmündung in das Erlibächli ist die Situation eine andere: Die Dole liegt unter der Strassenfläche, die einerseits als Fussweg dient und andererseits als Zufahrt zu den Einstellhallen der Gebäude auf den Parzellen Nrn. 389 und 391 führt. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Haldenbächli in Zukunft ausgedolt wird, ist sehr gering. Auch das Interesse am Schutz der Gebäude selbst ist unter diesen Umständen höher zu gewichten als der Gewässerraum.



Abbildung 11: Rückhaltebecken vor der Eindolung des Haldenbächlis an der «Hohlen Gasse» (Aufnahme: Joel Hauser)

#### Umsetzung

Der Gewässerraum wird für den gesamten offen fliessenden Abschnitt festgelegt, wobei er am Beginn des Bächlis teilweise in das Landschaftsgebiet ragt. Ab Ende des Rückhaltebeckens wird bis zur Einmündung des Haldenbächlis auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, da eine Ausdolung inmitten der «Hohlen Gasse» auch in Zukunft keine Option darstellt. (Abb. 12)

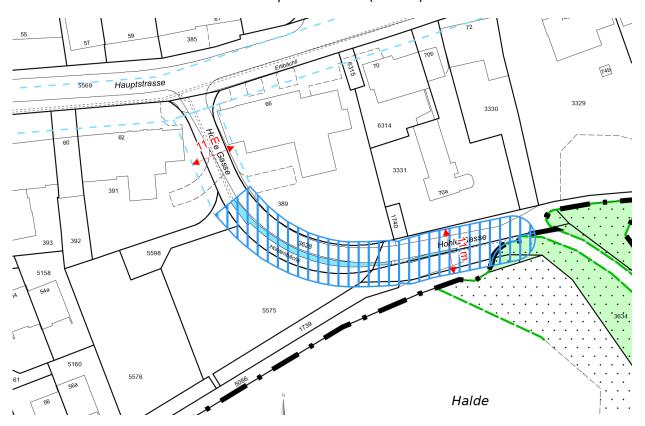


Abbildung 12: Festlegung des Gewässerraums für das Haldenbächli (Quelle: eigene Darstellung)

#### 3.8.4 Heulenlochbach

Der Heulenlochbach entspringt mehreren Quellen im Gebiet Moderhalden und im Wald beim Gebnetstall. Er fliesst offen am Waldrand entlang des Heulenlochwegs. Ab der Parzelle Nr. 1382 folgt der Bach nicht mehr dem Waldrand, sondern bleibt neben dem Heulenlochweg bis er an der Einmündung des Heulenlochwegs in die Mayenfelserstrasse eingedolt wird. Der eingedolte Heulenlochbach verläuft unter der Mayenfelserstrasse und danach unter dem Zollmattweg in Richtung Norden. An der Muttenzerstrasse wird die Dole nach Osten geführt, bis sie in die Dole des Talbachs einmündet.

Die Zuständigkeit für die Festlegung des Gewässerraums liegt innerhalb des Siedlungsgebiets bei der Gemeinde, ausserhalb des Siedlungsgebiets beim Kanton. Im Falle des Heulenlochbachs ist dies ohne Widersprüche oder Unklarheiten möglich.

#### Herleitung Gewässerraumbreite

Der offen fliessende Teil des Heulenlochbachs innerhalb des Siedlungsperimeters weist eine eingeschränkte Breitenvariabilität auf. Daraus ergibt sich der Korrekturfaktor 1.5 für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Die effektive Gerinnesohlenbreite liegt zwischen dem Siedlungsperimeter

und der Eindolung bei durchschnittlich 1 m (mehrheitlich zwischen 90 cm und 100 cm), direkt am Siedlungsperimeter wird sie breiter bis auf max. 1.4 m. In jedem Fall kommt die natürliche Gerinnesohlenbreite unter 2 m zu liegen, sodass der Gewässerraum eine Breite von 11 m aufweisen soll.



Abbildung 13: theoretischer ordentlicher Gewässerraum des Heulenlochbachs im Bereich des Siedlungsperimeters (Quelle: eigene Darstellung)

Der eingedolte Heulenlochbach verläuft ab der Mayenfelserstrasse durchgehend unter ausgebauten Strassen von mindestens der Strassenkategorie « Erschliessungsstrasse», bis er an der Kreuzung Muttenzerstrasse / Hauptstrasse / Bahnhofstrasse in den Talbach mündet.

Gemäss der strategischen Revitalisierungsplanung ist der ökologische Nutzen einer potenziellen Revitalisierung des gesamten beschriebenen Abschnitts gering. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann die Gemeinde u.a. an eingedolten Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten.

# 3.8.4.1 Interessenabwägung bez. Möglicher Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraums für den Heulenlochbach

## Interessen im Sinne des Gewässerraumes

# **Hochwasserschutz**

Im Wasserbaukonzept auf dem Geoview ist für den Heulenlochbach zum Thema baulicher Hochwasserschutz die Hochwasserschutz-Massnahme Nr. 178 mit mittlerer Priorität vorgesehen.

Die Hochwassergefahr gemäss Naturgefahrenkarte BL ist im Bereich des Heulenlochbachs nirgends erheblich.

Gemäss Abklärung von Frau Nicole Lotz beim Tiefbauamt reicht die minimale Gewässerraumbreite nach Gewässerschutzverordnung aus, um den Hochwasserschutz in der Gemeinde sicherzustellen. (E-Mail an Joel Hauser vom 19.09.2019). Die Breite des Gewässerraums muss also nicht erhöht werden zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser (Art. 41a Abs. 3a GSchV) resp. aufgrund von Gefahrenzonen (Naturgefahrenkarte BL). Es kann jedoch nicht automatisch aus dieser Aussage geschlossen werden, dass eine Verringerung der Gewässerraumbreite automatisch möglich ist.

#### Natur- und Landschaftsschutz

Dem Heulenlochbach wird in der strategischen Revitalisierungsplanung keine besondere ökologische Bedeutung zugewiesen, sodass der Nutzen einer potenziellen Revitalisierung des Abschnitts gering wäre. Für die eingedolten Abschnitte sind keine Ausdolungen geplant und sind auch in Zukunft nicht realistisch (unter Erschliessungs- bzw. Kantonsstrasse liegend). Einzig im Bereich der Parzellen Nrn. 1383 und 3821 wäre am Strassenrand auf einer Länge von ca. 60 m überhaupt Raum für eine Ausdolung vorhanden. Für solch einen kurzen Abschnitt ist jedoch die Belastung der privaten Parzellen nicht verhältnismässig, zumal beide Parzellen dennoch über den Gewässerraum erschlossen werden müssten.

Entlang des offen fliessenden Abschnitts im Siedlungsgebiet wurde mit der Zonenplanmutation 52/ZPS/2/44 (genehmigt mit RRB Nr. 1478 vom 25.10.2016) rechtsverbindlich eine geschützte Hecke bzw. Feldgehölz festgelegt. Dieses Gehölz liegt auch im ordentlichen Gewässerraum.

Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) gibt den ausgedolten Bereich des Heulenlochbachs als Lebensraum des Feuersalamanders an.

### Gewässernutzung (Erholung, Wasserkraftnutzung)

Eine Wasserkraftnutzung des Gewässers liegt nicht vor und ist nicht geplant (kleines Bächlein). Da sich das Gewässer direkt neben einem Weg befindet, ist der Zugang für die Bevölkerung gewährleistet.

#### Interessen an einer baulichen Nutzung

### Siedlungsentwicklung nach Innen

Die Parzellen entlang des Heulenlochbachs sind mit überwiegender Mehrheit bereits bebaut. Ausnahmen bilden die Parzellen Nrn. 5245, 5455 und 1382. Alle drei Parzellen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Beginn des eingedolten Gewässerabschnitts. Die Parzelle Nr. 1382 ist jedoch die einzige dieser drei Parzellen, welche vom ordentlichen Gewässerraum massgeblich tangiert wird. Durch ihre spitz zulaufende Form ist eine Bebauung per se schon kaum möglich, der gesetzliche Minimalabstand an öffentliche Gewässer von 6.0 m ab Oberkante der Uferböschung (§ 95 RBG) verunmöglicht dies komplett. Der Gewässeerraum reduziert diesen baulichen Abstand auf 5.5m ab Gewässerrachse. Die Bebaubarkeit der Parzelle verschlechtert sich durch die Festlegung des Gewässerraums also nicht.

Der Gewässerraum berührt zwar zudem auch die Parzelle Nr. 5245, der Gewässerraum liegt jedoch vor der Strassenbaulinie, sodass durch ihn für die Errichtung von Baukörpern keine zusätzliche Einschränkung der Bebauung entstehen würde. Dennoch entstünden Einschränkungen in der Nutzbarkeit, da beispielsweise Gartengestaltungsmassnahmen nicht bzw. nur noch in Ausnahmefällen möglich wären, keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürften und nur noch einheimische, standortgerechte Pflanzen gepflanzt werden dürften.

## Ortsbild- und Denkmalschutz

Es gibt keine geschützten oder erhaltenswerten Bauten oder Gestaltungsbaulinien.

## Beurteilung der Interessen

Für den eingedolten Gewässerabschnitt ab der Mayenfelserstrasse überwiegt das öffentliche Interesse an der Strasse ganz klar. Der Heulenlochbach verläuft durchgehend unter der Erschliessungsstrasse, eine Ausdolung ist äusserst unwahrscheinlich. Zudem kommt dem Heulenlochbach auch keine besondere ökologische Bedeutung zu und es besteht keine erhebliche Hochwassergefahr. Eine Nutzung ist ebenfalls nicht geplant. Daher kann auf die Festlegung des Gewässerraums für diesen Abschnitt verzichtet werden.

Für den offen fliessenden Abschnitt vom Siedlungsperimeter bis zur Eindolung kurz vor der Mayenfelserstrasse werden die Interessen anders gewichtet. Aufgrund der dreieckigen Form des Grundstückes Nr. 1382 ist es unwahrscheinlich, dass dieses in Zukunft bebaut wird. Da der Heulenlochbach auf dieser Parzelle zudem offen fliesst, gilt ohne Gewässerraum ein gesetzlicher Minimalabstand (§ 95 RBG) von 6 m ab Uferlinie. Die Festlegung des Gewässerraums hebt diesen Abstand auf, neu gelten 5.5 m ab Gewässerachse, was einer Reduktion des Gesamtabstandes gleichkommt.

Da keine erhebliche Hochwassergefahr besteht und keine Nutzung des Bachs geplant ist, muss der ordentliche Gewässerraum von 11 m nicht verbreitert werden.

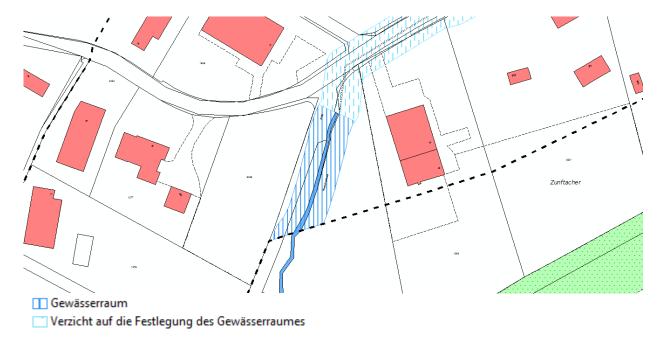


Abbildung 14: Festlegung des Gewässerraums für den Heulenlochbach (Quelle: eigene Darstellung)

#### 3.8.5 Käppelimattbächli

Das Käppelimattbächli entspringt am oberen Ende eines kleinen Waldstücks am Schönenberg. Es folgt diesem langgezogenen Waldstück bis zur Siedlungsgrenze und fliesst weiter in nördlicher Richtung bis zum Geisswaldweg. Dort wird es in einer Dole gefasst und fliesst entlang des Geisswaldwegs auf bzw. an der Siedlungsgrenze bis zur Einmündung in das Erlibächli (siehe Kap. 3.8.1).

Wie in Kapitel 3.5 bereits erwähnt, verläuft das Käppelimattbächli teilweise so nahe am Siedlungsperimeter, dass der ordentliche Gewässerraum in Form kleiner Stückchen im Zonenplan Siedlung festgelegt werden müsste.

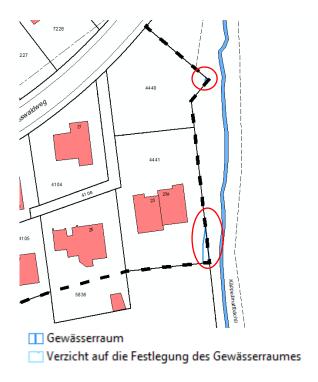


Abbildung 15: vergrösserter Ausschnitt Käppelimattbächli - ordentlicher Gewässerraum am Siedlungsrand (Quelle: eigene Darstellung)

Aufgrund dessen wurde entschieden, den Gewässerraum kommunal bis zur verlängerten Parzellengrenze der Parzelle Nr. 4441 festzulegen, der gesamte Gewässerraum südlich davon wird vom Kanton ausgeschieden.

Eine weitere Möglichkeit wäre es gemäss Vorschlag des Amts für Raumplanung (E-Mail von Nicole Lotz vom 26. September 2019), den Gewässerraum für das gesamte Käppelimattbächli kommunal festzulegen.

### Herleitung Gewässerraumbreite

Die Breitenvariabilität des Käppelimattbächlis ist unterschiedlich. Auf der Höhe der Parzellen Nrn. 4441 und 4440, ab welchen der Gewässerraum kommunal festgelegt wird, ist eine ausgeprägte Breitenvariabilität vorhanden, der Korrekturfaktor für die natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt für diesen Abschnitt also 1. Die effektive Gerinnesohlenbreite beträgt gemäss der amtlichen Vermessung in diesem Abschnitt 1 m, im Gewässerraum-Datensatz des Kantons sind es nur 0.75 m. Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 m bzw. 1 m und damit ein Gewässerraum von 11 m.

Entlang des Geisswaldwegs ist das Bächli eingedolt, also wird der Korrekturfaktor 2 verwendet. Die Dole ist in der amtlichen Vermessung 0.35 m breit. Die daraus berechnete natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt 0.75 m, woraus sich ebenfalls ein ordentlicher Gewässerraum von 11 m ergibt.

In einem ersten Schritt wurde der ordentliche Gewässerraum auch für die Abschnitte ausserhalb des Siedlungsgebiets bis zur Verlängerung der Parzellengrenze Nr. 4441 aus dem kantonalen Datensatz übernommen:



Abbildung 16:vergrösserter Ausschnitt Käppelimattbächli – theoretischer ordentlicher Gewässerraum am Siedlungsrand mit Landschaftsgebiet (Quelle: eigene Darstellung)

Im Zonenplan Landschaft ist der Bereich um das offen fliessende Käppelimattbächli von einer rechtsverbindlichen Naturschutzzone überlagert. Es handelt sich um eine Hecke bzw. ein Feldgehölz mit der Objektnummer E9. Auch das Gewässer selbst ist rechtsverbindlich geschützt (Objekt-Nr. H4).

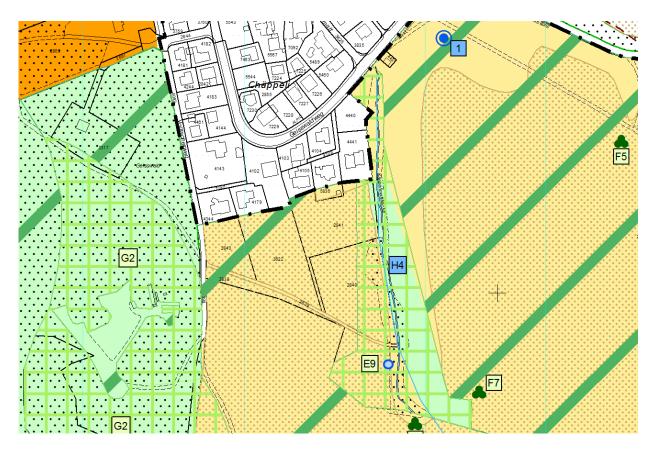


Abbildung 17: Ausschnitt aus dem Zonenplan Landschaft (Quelle: eigene Darstellung)

# Gewässerraum entlang des offen fliessenden Käppelimattbächlis

Die Hochwassergefahr gemäss Naturgefahrenkarte (Geoview BL) ist im Bereich des frei fliessenden Käppelimattbächlis mittelgross. Der Zonenplan Siedlung hat mit der Mutation 52/ZPS/2/46 für die Parzelle Nr. 4441 die Gefahrenzone Überschwemmung mittlerer Gefährdung rechtsverbindlich umgesetzt. Für die benachbarte Parzelle Nr. 4440, welche vom ordentlichen Gewässerraum ebenfalls tangiert wird, ist dies nicht der Fall.

Der offen fliessende Abschnitt des Gewässers befindet sich in der Landwirtschaftszone und wird somit nicht durch eine bauliche Nutzung beeinträchtigt werden, auch eine Wasserkraftnutzung ist keine Option. Der Schutz der Ufervegetation wird durch die Naturschutzzone E9 unterstützt. Daher wird die ordentliche Breite des Gewässerraums für ausreichend befunden.



Abbildung 18: Ausschnitt Mutation Gewässerraum TP 5 (Quelle: eigene Darstellung)

# 3.8.5.1 Interessenabwägung bez. Möglicher Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraums entlang des eingedolten Käppelimattbächlis

# Interessen im Sinne des Gewässerraums

### <u>Hochwasserschutz</u>

Um das Käppelimattbächli sind keine kantonalen Gewässerbaulinien festgelegt, welche gemäss Arbeitshilfe B1 den minimalen notwendigen Raum für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes definieren würden. Die Gefahr durch Überschwemmungen entlang des Käppelimattbächlis wird in der Naturgefahrenkarte als Mittel ausgeschieden.

# Natur- und Landschaftsschutz

Der ökologische Nutzen des eingedolten Käppelimattbächlis wird in der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons als gering eingestuft.

# Gewässernutzung (Erholung, Wasserkraftnutzung)

Eine Wasserkraftnutzung des Käppelimattbächlis steht nicht zur Debatte. Im Massnahmenplan des Wasserbaukonzepts sind zudem weder bauliche Massnahmen noch eine Revitalisierung geplant.

#### Interessen an einer baulichen Nutzung

#### <u>Siedlungsentwicklung nach Innen</u>

Entlang des eingedolten Käppelimattbächlis sind keine noch unbebauten Baulandreserven vorhanden. Vom ordentlichen Gewässerraum betroffen ist das Gebäude der EBL auf der Parzelle Nr. 4421. Es handelt sich dabei um eine Trafostation. Im Falle der Festlegung des Gewässerraums würde das Gebäude Bestandesgarantie geniessen.

#### Ortsbild- und Denkmalschutz

Es sind weder geschützte oder schützenswerte Bauten noch Gestaltungsbaulinien vorhanden, daher liegt kein besonderes Interesse vor.

#### Beurteilung der Interessen

Anders als das Erlibächli liegt die Dole des Käppelimattbächleins nicht mitten unter der Strasse, sondern im Randbereich an der Grenze zum Landwirtschaftsgebiet. Eine Ausdolung wäre theoretisch denkbar, es müsste jedoch ein Graben ausserhalb des Trottoirs ausgehoben werden. Die Länge dieser möglichen Massnahme beträgt jedoch nur 90 m. Zudem fällt der Hang südlich des Geisswaldwegs steil zur Strasse hin ab. Eine Ausdolung des Käppelimattbächlis hätte somit eine noch stärkere Hangneigung zur Folge.



Abbildung 19: Darstellung des digitalen Terrainmodells (DTM) im Bereich des eingedolten Käppelimattbächlis entlang des Geisswaldwegs (Quelle: eigene Darstellung)

Der Aufwand der Ausdolung ist für lediglich 90 m offen fliessendes Bächlein nicht gerechtfertigt, wobei zudem für den Wanderweg und die Erschliessung des Trafohäuschens kurze Überdeckungen bestehen bleiben müssten.

Da die Ausdolung in Zukunft unwahrscheinlich ist und der Gewinn für die Landschaft nicht allzu gross wäre, wird auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet.

Möglich wäre in Form einer zukünftigen Mutation die Ausdehnung der Naturschutzzone auf den Umriss des berechneten Gewässerraumes.

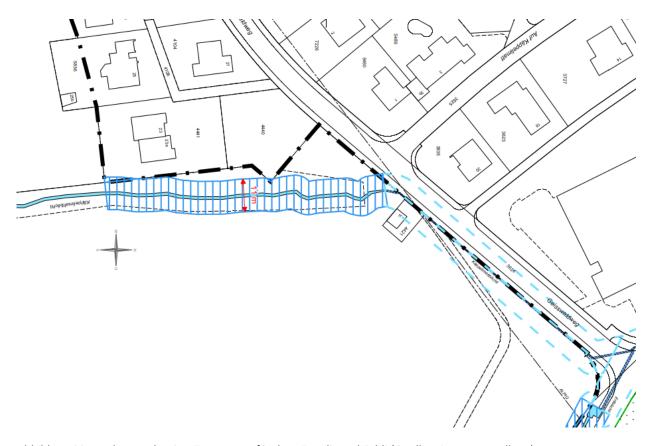


Abbildung 20: Festlegung des Gewässerraums für das Käppelimattbächli (Quelle: eigene Darstellung)

# 3.8.6 Lahallenbächli und Lachmattweiher «Pappeleweiher»

Das Lahallenbächli besteht aus zwei unterschiedlichen Bachläufen, welche beide auf Gemeindegebiet von Muttenz entspringen. Das westliche Lahallenbächli verbleibt vollständig auf Muttenzer Boden, während der östliche Bachlauf etwa auf der Höhe des Lahaldenswegs in das Gemeindegebiet von Pratteln fliesst, wo er den östlichen Lahallenweiher speist. Dieser Weiher befindet sich noch im Landschaftsgebiet von Pratteln und wird daher in dieser Planung nicht behandelt. Anschliessend fliesst das Lahallenbächli weiter in nordöstlicher Richtung, bis er in den Lachmattweiher, welcher in Pratteln auch «Pappeleweiher» genannt wird, einmündet. Der hier besprochene Abschnitt des Lahallenbächlis vom Lahallenweiher bis zum Lachmattweiher wurde im Jahr 2015 ausgedolt. Das geplante Hochwasserschutzprojekt der EBL befindet sich Stand August 2022 in der Umsetzung.

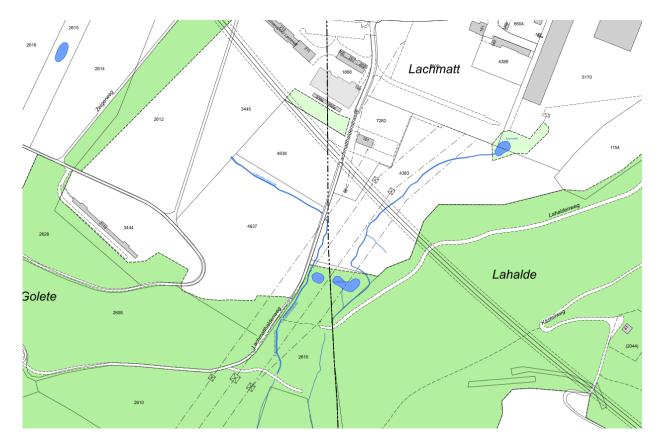


Abbildung 21: Ausschnitt aus der Amtlichen Vermessung (Quelle: www.geoportal.ch, Stand 15. Januar 2021)

Der Lachmattweiher liegt hinter dem Gewerbegebiet Lachmatt je zur Hälfte in der Gewerbezone und in der OeWA-Zone für die Freiluftschaltanlage ATEL. In der Gemeinde Pratteln wird er als «Pappeleweiher» bezeichnet. Er wird wie die beiden Lahallenweiher ebenfalls vom Lahallenbächli gespiesen, für welches im Grundlagendatensatz des Kantons ebenfalls ein Gewässerraum vorgesehen ist.

In dieser Planung werden jene Abschnitte des Lahallenbächlis behandelt, welche sich innerhalb des Siedlungsperimeters befinden. Da der Siedlungsperimeter den Bachlauf in einem sehr spitzen Winkel schneidet, wurde entschieden, die Gewässerraumfestlegung durch die Gemeinde bis zur Verlängerung der Kante des Siedlungsperimeters parallel zum Adlertunnel festzulegen.

#### Geplantes Hochwasserschutzprojekt der EBL

Die Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) plant im Bereich des Lachmattweihers ein Hochwasserschutzprojekt, wobei der Lachmattweiher selbst als Rückhaltebecken dienen soll. Der Zufluss des Weihers wurde vor ungefähr fünf Jahren ausgedolt und revitalisiert. Für die Realisierung des Hochwasserschutzprojekts der EBL ist keine zusätzliche Gewässerraumbreite notwendig.

# **Revision Zonenvorschriften Landschaft**

Parallel zur Festlegung der Gewässerräume läuft die Revision der Zonenvorschriften Landschaft. Diese sehen die Festlegung einer Uferschutzzone im Landschaftsgebiet um den Lahallenweiher sowie jene Abschnitte des Lahallenbächli vor, welche den Lachmattweiher speisen.

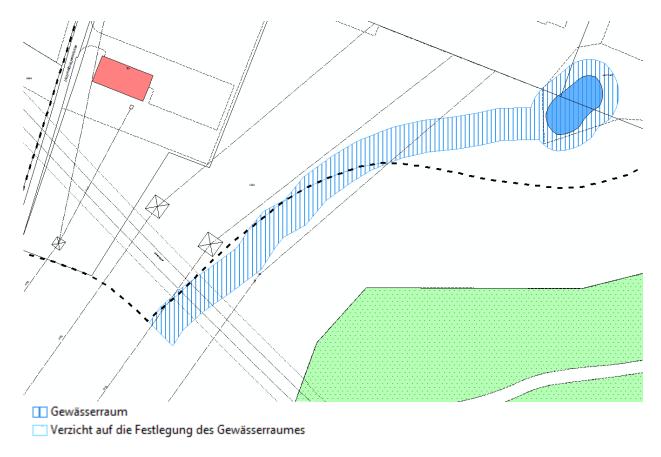


Abbildung 22: Ergänzung des theoretischen ordentlichen Gewässerraums von 11 m Breite im Perimeter des Zonenplan Landschaft (Quelle: eigene Darstellung)

Die Gewässerräume für das Lahallenbächli und den Lachmattweiher werden in den folgenden beiden Kapiteln separat behandelt.

# 3.8.6.1 Lahallenbächli Herleitung der Gewässerraumbreite

Beim Lahallenbächli handelt es sich um ein offen fliessendes Bächlein, welches in den Daten der amtlichen Vermessung eine Breite zwischen 60 cm und 80 cm aufweist. Da im Grundlagendatensatz des Kantons der Zufluss nicht erfasst ist, gibt es keine Daten zur Breitenvariabilität. Da die Breite des Bächleins jedoch nie eine Breite von 1 m erreicht, kann die natürliche Gerinnesohlenbreite nicht mehr als 2 m betragen, daraus ergibt sich ein minimaler ordentlicher Gewässerraum von 11 m Breite.

Der Zonenplan Siedlung hat das Gebiet um den Lachmattweiher mit der Mutation 52/ZPS/2/44 (genehmigt mit RRB Nr. 1478 vom 25. Oktober 2016) rechtsverbindlich mit der Naturschutzzone N2 belegt.

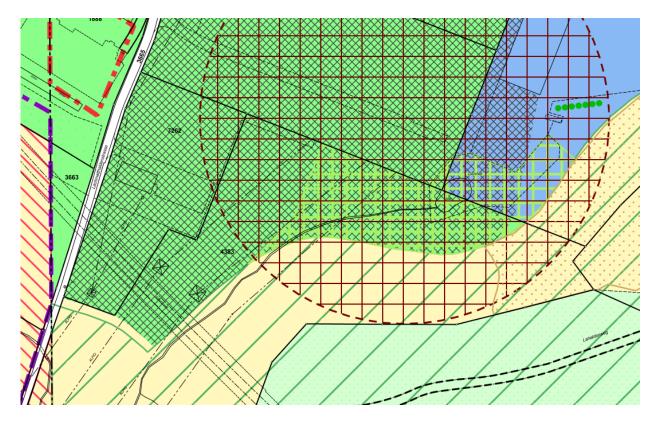


Abbildung 23: Ausschnitt aus dem Zonenplan Siedlung (Quelle: www.geoportal.ch)

Auszug aus dem Mutationsreglement:

## <u>Art. 7 Naturschutzzonen / Schutzobjekte</u>

Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen für Naturschutzzonen / Schutzobjekte

Die folgenden Naturschutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung, Entwicklung und Renaturierung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume und der Sicherstellung der notwenigen Lebensräume für gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten. Ihr Wert und ihre Wirkung dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

*(...)* 

#### Abs. 3 Naturschutzzone Lachmatt (N2)

In Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen in Absatz 1 gelten nachfolgende Schutzziele:

a.) Die Weiheranlage mit ihrer Umgebung ist zu erhalten, standortheimische Arten sind zu fördern.

Jener Abschnitt des Lahallenbächlis, welcher innerhalb des Siedlungsperimeters verläuft, ist von einer Gefahrenzone Überschwemmung mittlerer Gefährdung belegt.

# 3.8.6.1.1 Interessenabwägung bez. Anpassung Gewässerraumbreite

#### Interessen im Sinne des Gewässerraumes

#### **Hochwasserschutz**

Gemäss Abklärung von Frau Nicole Lotz beim Tiefbauamt reicht die minimale Gewässerraumbreite nach Gewässerschutzverordnung aus, um den Hochwasserschutz in der Gemeinde sicherzustellen. (E-Mail an Joel Hauser vom 19.09.2019). Die Breite des Gewässerraums entlang des Lahallenbächlis muss also nicht erhöht werden zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser (Art. 41a Abs. 3a GSchV) resp. aufgrund

von Gefahrenzonen (Naturgefahrenkarte BL). Es kann jedoch nicht automatisch aus dieser Aussage geschlossen werden, dass eine Verringerung der Gewässerraumbreite automatisch möglich ist.

#### Natur- und Landschaftsschutz

In der strategischen Revitalisierungsplanung ist das Lahallenbächli nicht erfasst. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass eine Revitalisierung des Lahallenbächlis nur einen geringen Nutzen hätte.

Die Fläche westlich der Lachmatthaldenstrasse, welche in nordöstlicher Richtung von Muttenz her kommend westlich an den Lahallenweihern und dem Lachmattbächli vorbeiführt, gehört seit 2017 zum Bereich B des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung «Klingenthal-Lachmatt» in Muttenz. Der Bereich B dient als Nährstoffpufferzone und als engerer Landlebensraum angrenzend an das Fortpflanzungsgewässer.



Abbildung 24: Ausschnitt Amphibieninventar (Quelle: www.geoview.bl.ch)

Die beiden Lahallenweiher und der Pappelenweiher bilden eine wichtige Ergänzung zu diesem Amphibienlaichgebiet.

Aus diesem Grund wird in den revidierten Zonenvorschriften Landschaft (aktuell in Arbeit) eine Uferschutzzone geplant.

#### Gewässernutzung (Erholung, Wasserkraftnutzung)

Eine stärkere Gewässernutzung im Sinne der Erholung (Frequentierung durch Spaziergänger, etc.) ist im Hinblick auf den Naturschutzwert nicht geplant. Auch eine Wasserkraftnutzung ist nicht vorgesehen.

#### Interessen an einer baulichen Nutzung

#### <u>Siedlungsentwicklung nach Innen</u>

In Anbetracht der peripheren Lage des Lahallenbächlis im Bereich der Siedlungsgrenze sowie in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen für die Freiluftschaltanlage ATEL handelt es sich nicht um ein Gebiet, welches für eine Siedlungsentwicklung nach Innen in Frage kommen könnte.

#### Ortsbild- und Denkmalschutz

Im Umfeld des Lahallenbächlis befinden sich keine aus ortsbildpflegerischer Sicht relevanten Bauten oder Anlagen, welche vom Gewässerraum betroffen sein könnten.

#### Beurteilung der Interessen

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass keine Interessen vorliegen, welche eine Verbreiterung der ordentlichen Gewässerraumbreite von 11 m begründen könnten. Der Hochwasserschutz ist gewährleistet, es ist keine Nutzung des Lahallenbächlis geplant und eine Revitalisierung des Lahallenbächlis bringt keinen erweiterten Nutzen, denn es wurde ja erst vor einiger Zeit ausgedolt. Umgekehrt sprechen auch keine Gründe für eine Verringerung der ordentlichen Gewässerraumbreite.

Der Gewässerraum für das Lahallenbächli wird somit auf 11 m festgelegt.

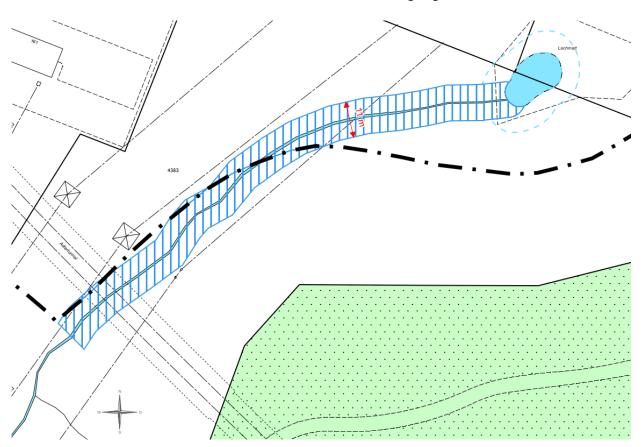


Abbildung 25: Festlegung des Gewässerraums für das Lahallenbächli (Quelle: eigene Darstellung)

# 3.8.6.2 Lachmattweiher «Pappeleweiher» Herleitung der Gewässerraumbreite

Das Merkblatt B1 der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons verweist für die Breite des Gewässerraums an stehenden Gewässern auf Art. 41b GSchV. Die Breite beträgt mindestens 15 m ab Uferlinie. Im Datensatz des Kantons sind jedoch nur 5.5 m ab Uferlinie erfasst.

Allenfalls könnte auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Für stehende Gewässer kann bei einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Der Lachmattweiher weist in der amtlichen Vermessung eine Fläche von 242 m² auf. Für solch kleine Gewässer, die im Kanton Baselland ohnehin meist künstlich angelegt sind, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, es sei denn, der Gewässerraum ist für den Natur- und Landschaftsschutz erforderlich.

Der Zonenplan Siedlung hat das Gebiet um den Lachmattweiher mit der Mutation 52/ZPS/2/44 (genehmigt mit RRB Nr. 1478 vom 25. Oktober 2016) rechtsverbindlich mit der Naturschutzzone N2 belegt.

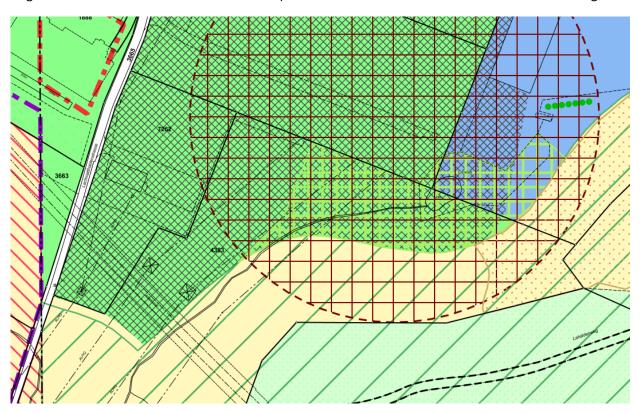


Abbildung 26: Ausschnitt aus dem Zonenplan Siedlung (Quelle: www.geoportal.ch)

Auszug aus dem Mutationsreglement:

# Art. 7 Naturschutzzonen / Schutzobjekte

Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen für Naturschutzzonen / Schutzobjekte

Die folgenden Naturschutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung, Entwicklung und Renaturierung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume und der Sicherstellung der notwenigen Lebensräume für gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten. Ihr Wert und ihre Wirkung dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

(...)

# Abs. 3 Naturschutzzone Lachmatt (N2)

In Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen in Absatz 1 gelten nachfolgende Schutzziele:

b.) Die Weiheranlage mit ihrer Umgebung ist zu erhalten, standortheimische Arten sind zu fördern.

Der Lachmattweiher und seine nähere Umgebung sind von einer Gefahrenzone Überschwemmung mittlerer Gefährdung belegt.

# 3.8.6.2.1 Interessenabwägung bez. Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums für den Lachmattweiher

#### Interessen im Sinne des Gewässerraumes

## **Hochwasserschutz**

Für den Lachmattweiher weist die Naturgefahrenkarte eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser aus. Der Zufluss des Lahallenbächlis scheint keine zusätzliche Hochwassergefahr darzustellen. Weder in der strategischen Revitalisierungsplanung noch im Wasserbaukonzept sind Massnahmen jeglicher Art vermerkt. Die EBL arbeitet seit mehreren Jahren an einem Hochwasserschutzprojekt.

Im Zonenplan Siedlung sind für die OeWA-Zone Freiluftschaltanlage ATEL und für einen Teil der Gewerbezone eine Gefahrenzone Hochwasser mittlerer Gefährdung festgelegt.

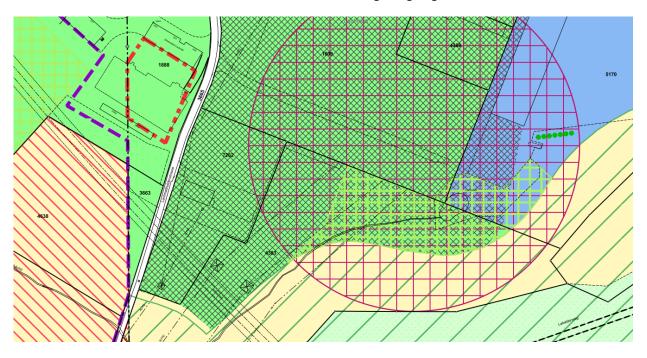


Abbildung 27: Ausschnitt Zonenplan Siedlung (Quelle: www.geoportal.ch)

## Natur- und Landschaftsschutz

Der ökologische Nutzen einer Revitalisierung des Lachmattweihers und seines Zuflusses wird in der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons als gering eingestuft, obwohl Gewässer und die umliegende Vegetation im Zonenplan kommunal geschützt sind. Das Lahallenbächli wurde erst vor einigen Jahren ausgedolt.

Das Landschaftsentwicklungskonzept LEK des Büros Hintermann & Weber aus dem Jahr 2015 erwähnt den Pappeleweiher als Natur- und Landschaftswert der Gemeinde Pratteln.

Auf übergeordneter Ebene (Bund und Kanton) sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete erfasst.

### Gewässernutzung (Erholung, Wasserkraftnutzung)

Eine Wasserkraftnutzung ist nicht geplant. Der Weiher liegt an einer für die Öffentlichkeit schlecht erschlossenen Stelle hinter den Gewerbeflächen einer Autogarage und der Freiluftschaltanlage ATEL. Anstelle des ehemaligen Coop Bau+Hobbys wird eine Autowaschanlage entstehen.

# Interessen an einer baulichen Nutzung

## Siedlungsentwicklung nach Innen

Durch die Festlegung des ordentlichen Gewässerraums würden keine unbebauten Bauparzellen betroffen. Der Weiher befindet sich zwar teilweise in der Gewerbezone, die entsprechende Parzelle ist jedoch bereits bebaut.

## Ortsbild- und Denkmalschutz

Durch die Festlegung des ordentlichen Gewässerraums würden keine Schutzobjekte oder Gestaltungsbaulinien betroffen.

## Beurteilung der Interessen

Es bestehen keine besonderen Interessen an einer baulichen Nutzung im Bereich des Lachmattweihers.

Der Lachmattweiher und seine Umgebung werden von einer kommunal festgelegten Naturschutzzone überlagert.

Die Breite des Zuflusses in den Lachmattweiher überschreitet die 80 cm nicht. Für stehende Gewässer mit einer Fläche von weniger als 0.5 ha kann gemäss Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden. Diese Bedingung trifft hier zu. Da auch der Schutz vor Hochwasser im Falle des Lachmattweihers und seines Zuflusses nicht besonders gewichtet werden muss und eine Nutzung des Gewässers (Wasserkraft oder Erholung) nicht geplant ist, wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

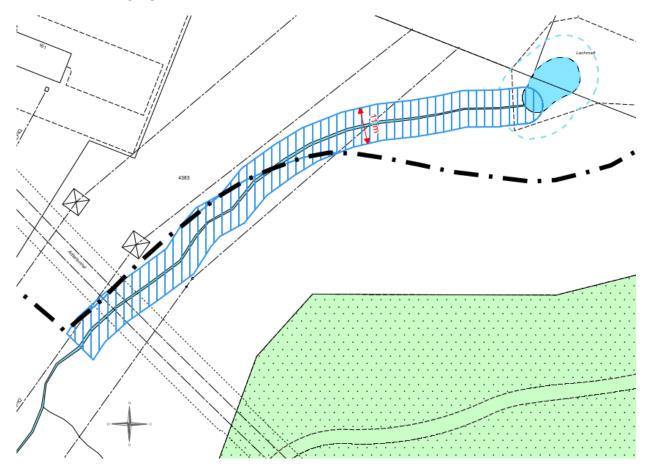


Abbildung 28: Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums um den Lachmattweiher (Quelle: eigene Darstellung)

#### 3.8.7 Rhein

Im Norden verläuft die Gemeindegrenze von Pratteln auf einer Länge von knapp einem Kilometer in der Mitte des Rheins. Für diesen Abschnitt muss ein Gewässerraum entlang des Rheinufers festgelegt werden. Da der Rhein breiter als 15 m ist, wird sein Gewässerraum gemäss Merkblatt B1 der Arbeitshilfe Gewässerraum als Einzelfall beurteilt. Der Gewässerraum soll jedoch mindestens die natürliche Gerinnesohlenbreite plus 30 m umfassen.

Die Breitenvariabilität ist nicht bestimmt, der Korrekturfaktor für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite beträgt also 2. Die effektive Gerinnesohlenbreite ist ebenfalls nicht angegeben.

Stichprobenartige Messungen im Geoportal der Stadt Basel ergeben grob geschätzt eine durchschnittliche effektive Gerinnesohlenbreite von 200 m.

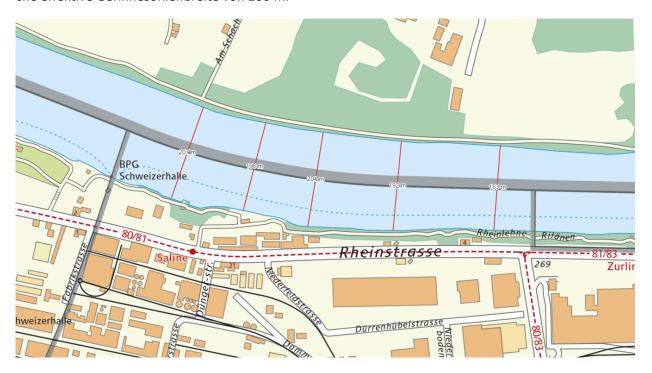


Abbildung 29: Annäherung an die Breite des Rheins auf der Höhe Pratteln (Quelle: map.geo.bs.ch)

Der Kanton geht davon aus, dass die heutige, effektive Breite des Rheins seiner natürlichen Breite entspricht. Die minimale Gewässerraumbreite entspricht demnach der effektiven Breite + 15 m (einseitig). (E-Mail von Laura Chavanne vom 04. Juli 2019).

Die östliche Hälfte des Rheinufers (bestehend aus Waldareal) ist mit der Mutation 52/ZPS/2/44 (genehmigt mit RRB Nr. 1478 vom 25. Oktober 2016) mit einer überlagernden Naturschutzzone (N6) belegt worden. Dahinter befindet sich ein Streifen Zone mit Quartierplanpflicht. Die westliche Hälfte besteht mehrheitlich aus Zone mit Quartierplanpflicht, wovon zwei kleinere Waldflächen ausgenommen sind. Die Zone mit Quartierplanpflicht «Rheinlehne» dient dem Schutz der Rheinuferlandschaft und schafft die Voraussetzungen für die Erholungsnutzungen und die ökologische Vernetzung.

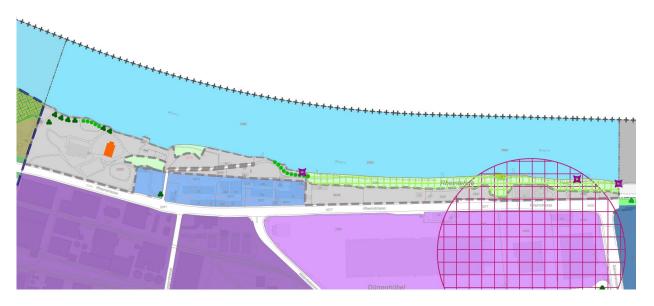


Abbildung 30: Ausschnitt Zonenplanung (Quelle: www.geoportal.ch)

# Art. 7 Naturschutzzonen / Schutzobjekte

# Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen für Naturschutzzonen / Schutzobjekte

Die folgenden Naturschutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung, Entwicklung und Renaturierung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume und der Sicherstellung der notwenigen Lebensräume für gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten. Ihr Wert und ihre Wirkung dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

(...)

# Naturschutzzone Rheinlehne (N6)

In Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen in Absatz 1 gelten nachfolgende Schutzziele:

- a. Die typischen Lebensräume des Hochrheins sind zu erhalten und aufzuwerten. Im Rahmen der ökologischen Vernetzungsmassnahmen sind Unterschlupfmöglichkeiten für Kleintiere zu schaffen.
- b. Im Rahmen der forstlichen Planung ist der Eichenanteil zu erhalten und zu fördern.
- c. Die Gemeinde sorgt für den regelmässigen Unterhalt.

# 3.8.7.1 Quartierplanung Rheinlehne

Die Firma Stierli + Ruggli AG plant im Gebiet der aktuellen Zone mit Quartierplanpflicht «Rheinlehne» eine gleichnamige Quartierplanung, in deren Rahmen auch der Gewässerraum für den Quartierplanperimeter festgelegt wird. Es wird der mit dem Kanton abgesprochene Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie festgelegt. Die kantonale Vorprüfung fand noch nicht statt, es wurden jedoch Vorabklärungen mit dem Kanton getroffen. (Stand 03. Dezember 2020)

Im Perimeter dieser laufenden Quartierplanung war es vorgesehen, in der vorliegenden Planung auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten bzw. keine Aussagen zum Gewässerraum an dieser Stelle zu machen.

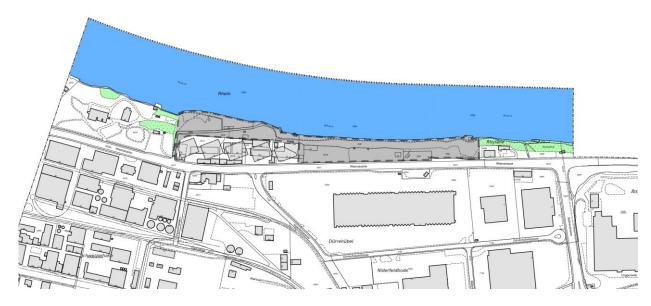


Abbildung 31: Perimeter der Quartierplanung QP Rheinlehne (Quelle: Stierli + Ruggli AG) und Gewässerraum, Stand 03. Dezember 2020 (Quelle: eigene Darstellung)

Im Juli 2020 hatte bereits eine Absprache mit Stierli + Ruggli stattgefunden, in welcher der Quartierplanperimeter im Westen noch bis zur Gemeindegrenze mit Muttenz gereicht hatte. Da der Quartierplanperimeter im Dezember 2020 nur noch bis zur Zufahrt auf der Parzelle Nr. 7327 reicht, liegt die Festlegung des Gewässerraums westlich des Quartierplanperimeters bis zur Gemeindegrenze zu Muttenz im Auftrag der Jermann AG.

Nach der öffentlichen Mitwirkung im Mai/Juni 2022 wurde entschieden, die 15 m Gewässerraum auf der gesamten Länge des Rheinanstosses im Rahmen der Mutation Gewässerraum festzulegen.

#### 3.8.7.2 Gemeinde Muttenz

Die Gemeinde Muttenz hat nach telefonischer Aussage von Julian Pfefferle vom 09. Dezember 2020 noch nicht mit der Ausscheidung der Gewässerräume begonnen, befindet sich jedoch in Kontakt mit dem Amt für Raumplanung. Eine neue Kontaktaufnahme von Seiten der Gemeinde Muttenz wird stattfinden, sobald die Arbeiten an den Gewässerräumen Muttenz in Angriff genommen werden.

# 3.8.7.3 Gemeinde Augst

Die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Augst werden durch die Firma Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG getroffen. Gemäss E-Mail von Simon Käch vom 03. Dezember 2020 haben erst kleinere Vorarbeiten stattgefunden, da die Gewässerraumfestlegung zusammen mit weiteren anstehenden Planungsarbeiten angegangen wird. Da zum Zeitpunkt der Anfrage noch keine vertiefte Betrachtung vorhanden war, konnte durch Simon Käch noch keine Aussage zur Gewässerraumbreite entlang des Rheins gemacht werden.

# 3.8.7.4 Kanton Aargau

Da es sich beim Rhein um ein Fliessgewässer handelt, welches nicht nur in der Schweiz von sehr grosser Bedeutung ist, soll an dieser Stelle der Gewässerraum auch über die Kantonsgrenze hinaus mit dem benachbarten Kanton Aargau abgestimmt werden.

Im Kanton Aargau ist die Gewässerraumbreite für die vier grossen Flüsse Rhein, Aare, Reuss und Limmat direkt im kantonalen Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), § 127 Absatz 1 a) geregelt:

<sup>1</sup> Als Gewässerraum wird das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Die Breite des Uferstreifens beträgt:

a) 15 m bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat, [...]

# 3.8.7.5 Interessenabwägung bez. Anpassung des Gewässerraums Interessen im Sinne des Gewässerraumes

#### Hochwasserschutz

Der Rhein gilt in der Naturgefahrenkarte des Geoview als erhebliche Naturgefahr. Die Gefahr erstreckt sich jedoch nicht massgeblich über die Uferlinien hinaus, sodass der Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie dem Hochwasserschutz gerecht wird.

## Natur- und Landschaftsschutz

Dem Rhein wird in der strategischen Revitalisierungsplanung keine besondere ökologische Bedeutung zugewiesen bzw. das ökologische Potential einer Revitalisierung ist gering. Es ist jedoch die Festlegung des Naturschutzgebiets N6 im Zonenplan Siedlung festzuhalten. Auch die Zone mit Quartierplanpflicht sieht Schutzmassnahmen für den Rhein und seine Lebensräume vor.

Abgesehen von der kommunalen Naturschutzzone sind für das Rheinufer der Gemeinde Pratteln kaum besondere Naturwerte vermerkt. So gibt es weder im Reptilien- noch im Amphibien- oder im ornithologischen Inventar einen Eintrag für die Rheinlehne. Auch im Bundesinventar der Trockenwiesen- und weiden von nationaler Bedeutung (TWW) und im Aueninventar ist die Rheinlehne nicht vermerkt, auch ein BLN-Objekt ist nicht vorhanden.

Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) von Hintermann & Weber (2015) erwähnt den naturnahen Uferwald in der Rheinlehne. Die gewässerbegleitenden Gehölze haben eine besonders landschaftsprägende Bedeutung, auch bei hart verbauten Ufern. Der Rheinuferwald ist ein wertvoller Lebensraum und förderungswürdig.

Das Ziel 10 des LEK zu den Lebensräumen im Wald sieht folgendes vor: «Der Uferwald an der Rheinlehne bleibt in seinem naturnahen Zustand erhalten; seine Funktion als Raum für extensive Erholung sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist gewährleistet.» Aus Sicht des Landschaftsentwicklungskonzepts sind somit keine grösseren Räume für die Ufergehölze notwendig, als bereits heute von Naturschutzzone und Wald bedeckt.

Zum Ziel 10 gehört das Objektblatt 10. Es sieht als vierte Massnahme vor:

4. Die Gemeinde prüft eine Unterschutzstellung der Rheinlehne im Rahmen der kommenden Revision des Zonenplans Landschaft.

Als Fazit aus dem Landschaftsentwicklungskonzept kann hinsichtlich des Rheinufers geschlossen werden, dass die Waldgebiete entlang des Rheinufers sehr wertvoll und schützenswert sind. Die Erholungsnutzung soll wenn, dann sehr schonend erfolgen. Zur Unterschutzstellung der Rheinlehne kann gesagt werden, dass diese im Rahmen der Zonenplanmutation ZPS/2/44 bereits erfolgte, siehe Naturschutzzone N6.

Aus Sicht des LEK ist die Ufervegetation durch die Naturschutzzone also hinreichend geschützt und es ist keine Verbreiterung der 15 m Gewässerraum ab Uferlinie notwendig.

# Gewässernutzung (Erholung, Wasserkraftnutzung)

Entlang dieses Abschnitts wird der Rhein wasserkraftlich nicht genutzt. Die Erholungsnutzung wird in den Reglementsbestimmungen zur Zone mit Quartierplanpflicht festgehalten. Sie ist somit für den westlichen Teil des Rheinufers sowie im östlichen Teil für einen zurückgesetzten Streifen vorgesehen.

#### Interessen an einer baulichen Nutzung

Die Naturschutzzone sieht keine Bauten vor, in der Zone mit Quartierplanpflicht sind ausschliesslich Neubauten vorgesehen, die den Zweckbestimmungen der Zone (Erholungsnutzung und ökologische Vernetzung) dienen.

Der Gewässerraum überdeckt zwar einige bestehende Gebäude, die Vorschriften des Zonenplans Siedlung sehen Neubauten jedoch ohnehin nur in eingeschränktem Masse vor.

## Siedlungsentwicklung nach Innen

Die Siedlungsentwicklung nach Innen ist an diesem peripheren Ort, für welchen prioritär die Ziele Naturschutz und Erholung vorgesehen sind, kein Thema.

#### Ortsbild- und Denkmalschutz

Im Gewässerraum sind drei Fischergalgen als kulturhistorische Schutzobjekte erfasst. Sie sind gemäss Zonenreglement zu Bewahren und zu Pflegen. Bei Restaurierungen ist die Grundsubstanz der Fischergalgen zu erhalten bzw. wenn nötig zu verbessern. Zusätzliche Ausbauten sind grundsätzlich nicht zulässig. Zugangsbereiche und Umgebung sind naturnah zu belassen. Damit stehen die Vorschriften mit jenen der Bestandesgarantie im Gewässerraum grundsätzlich nicht im Widerspruch.

#### Beurteilung der Interessen

Bereits mit den Festlegungen im Zonenplan Siedlung sind Erholung und Schutz der Natur entlang des Rheinufers stark gewichtet. Der Gewässerraum untermauert diese Vorhaben. Zwar werden einzelne Gebäude vom Gewässerraum tangiert, die Zone mit Quartierplanpflicht ermöglicht das Bauen von Gebäuden zur Erholungsnutzung jedoch grundsätzlich auch ausserhalb des Gewässerraums, zumal die Parzellenstruktur am Rheinufer eher grossflächig gestaltet ist.

Es spricht nichts dagegen, den Gewässerraum in 15 m Breite festzulegen, es steht keine Verkleinerung für die Erhaltung der baulichen Möglichkeiten zur Diskussion und es ist auch keine Verbreiterung für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes oder des Naturschutzes notwendig.



Abbildung 32: Gewässerraum von 15 m Breite entlang des Rheinufers (Quelle: eigene Darstellung)

#### 3.8.8 Talbach

Der Talbach wird von mehreren Quellflüssen im Gebiet Neu Schauenburg, Talhölzli und beim Hof Ebnet (Mädersrütibach) gespiesen. Der Talbach fliesst im Bereich der Kreuzung Talweg und In den Talmatten ins Siedlungsgebiet. Er fliesst offen in der Talsohle, bis er vor der Einmündung des Essigwegs in die Schauenburgstrasse eingedolt wird. Ab dort fliesst er unterirdisch weiter. Der Abschnitt zwischen Fullhagweg bis zum Schützenweg verläuft unter einem privaten Erschliessungsweg und unter Grünfläche. Ab dem Schützenweg verläuft die Dole entlang des Schützenswegs und mündet in die Schauenburgerstrasse. Nach der Einmündung des eingedolten Erlibächlis führt die Dole weiter entlang der Hauptstrasse zur Einmündung des Heulenlochbachs von Westen her. Danach fliesst er nördlich unter der Bahnhofstrasse, unter dem Bahnhof hindurch und weiter unter der Wasenstrasse und später der Salinenstrasse her, bis er unweit der Grenze zu Augst in den Rhein mündet.

Die Festlegung des Gewässerraums obliegt der Gemeinde grundsätzlich nur im Siedlungsgebiet. Da im Bereich des Eintritts des Talbachs in den Siedlungsperimeter das in Kapitel 3.5 erwähnte Problem der kleinen Teilstücke auftritt, wurde entschieden, dass die Gemeinde den Gewässerraum bis zur Verlängerten Kante des Siedlungsperimeters auf Parzelle Nr. 3728 ausscheidet.

In einem ersten Schritt wurde also für den Übergang zwischen Siedlungs- und Landschaftsperimeter der Gewässerraum so ergänzt, dass keine isolierten kleinen Flächen mehr bestehen:



Abbildung 33: Erweiterung des kommunalen Gewässerraums ins Landschaftsgebiet (Quelle: eigene Darstellung)

#### Herleitung der Gewässerraumbreite:

Die offene Fliessstrecke des Talbachs vom Siedlungsperimeter bis zur Eindolung beträgt ca. 430 m. Unterbrochen wird sie von der Überführung der Strasse «Über den Talmatten».

Im Grundlagendatensatz des Kantons bewegt sich die natürliche Gerinnesohlenbreite zwischen 0.8 m und 1.95 m. Damit beträgt die Breite des ordentlichen Gewässerraums im selben Datensatz für die gesamte offene Fliessstrecke des Talbachs 11 m.

Die Breitenvariabilität wird vom Siedlungsperimeter bis zur Eindolung abwechselnd als eingeschränkt bzw. ausgeprägt eingeschätzt.

Stichproben der Breite des Talbachs in der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung ergaben, dass der Abschnitt ausserhalb des Siedlungsperimeters, welcher aber aus technischen Gründen kommunal festgelegt werden soll, eher etwas breiter ist, als der Grundlagendatensatz angibt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) wird mit 1.95 m angegeben. In Kombination mit dem Korrekturfaktor 1.5 für die eingeschränkte Breitenvariabilität ergibt sich, dass der Kanton mit einer effektiven Gerinnesohlenbreite von 1.3 m gerechnet hat.

Der Mittelwert der genommenen Stichprobenmasse beträgt 1.56 m. Multipliziert mit dem Korrekturfaktor für die eingeschränkte Breitenvariabilität ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.34 m. Für eine nGSB zwischen 2 m und 15 m sieht das Merkblatt B1 der Arbeitshilfe Gewässerraum vor, dass der Gewässerraum mit folgender Formel berechnet wird: 2.5 x nGSB + 7 m. Dies ergibt einen Gewässerraum von 12.85 m Breite.



Abbildung 34: Angepasster theoreitscher symmetrischer Gewässerraum auf 12.85 m (Quelle: eigene Darstellung)

Für den anschliessenden offen fliessenden Abschnitt des Talbachs scheinen nach Stichprobennahme die im Grundlagendatensatz verwendeten effektiven Gerinnesohlenbreiten mit der amtlichen Vermessung zu korrespondieren.

Im Zonenplan Siedlung ist der frei fliessende Abschnitt des Talbachs mit der Grundnutzung «Wald» unterlegt, die ab der Parzelle Nr. 3385 in eine altrechtliche Freifläche übergeht. Diese erstreckt sich bis zur Eindolung. Beide Grundnutzungen sowie das Gewässer selbst sind von einer kommunalen Naturschutzzone überlagert (N3).

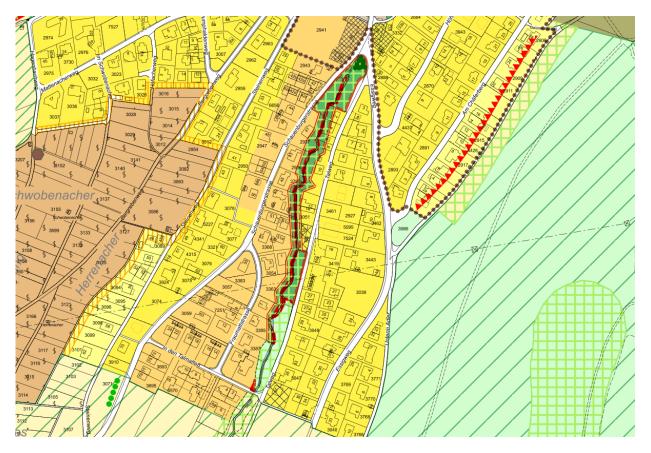


Abbildung 35: Ausschnitt Zonenplanung (Quelle: www.geoportal.ch)

Ausschnitt aus dem ZRS:

# Art. 7 Naturschutzzonen / Schutzobjekte

# Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen für Naturschutzzonen / Schutzobjekte

Die folgenden Naturschutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung, Entwicklung und Renaturierung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume und der Sicherstellung der notwenigen Lebensräume für gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten. Ihr Wert und ihre Wirkung dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

(...)

# Abs. 4 Naturschutzzone Talbach (N3)

In Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen in Absatz 1 gelten nachfolgende Schutzziele:

- a. Standorttypische und heimische Arten sind zu fördern, insbesondere ist der Eichenbestand zu erhalten.
- b. Periodische und angepasste Pflege des Ufergehölzes.

# 3.8.8.1 Interessenabwägung bez. Asymmetrischer Führung des Gewässerraums

#### Interessen im Sinne des Gewässerraumes

## **Hochwasserschutz**

Im Wasserbaukonzept auf dem Geoview ist für den Talbach zum Thema baulicher Hochwasserschutz die Hochwasserschutz-Massnahme Nr. 177 mit mittlerer Priorität vorgesehen, welche aber keiner zusätzlichen Gewässerraumbreite bedarf.

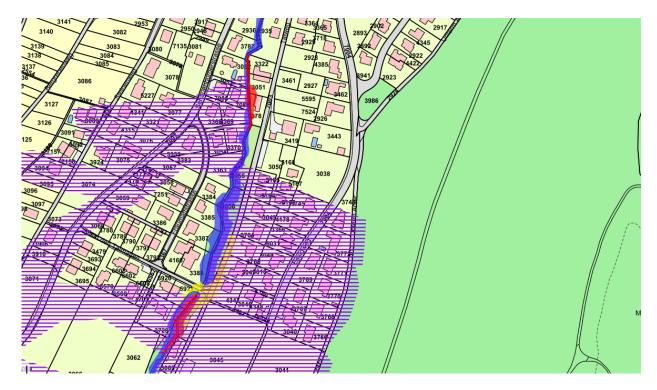


Abbildung 36: Ausschnitt Naturgefahrenkarte (Quelle: Geoview BL)

Die Naturgefahrenkarte im Geoview zeigt zwei Abschnitte mit erheblicher Gefahr durch Wasser. Diese Flächen müssen mindestens vom Gewässerraum abgedeckt werden. Für den ersten Abschnitt auf der Höhe des Siedlungsperimeters ist dies mit dem ordentlichen Gewässerraum von 12.85 m Breite bereits der Fall.



Abbildung 37: ordentlicher Gewässerraum überlagert mit der Naturgefahr Wasser (Quelle: Geoview BL und eigene Darstellung)

Für den zweiten Bereich entlang der Parzellen Nrn. 3378 und 3051 ist dies nicht der Fall: Die Fläche mit erheblicher Überschwemmungsgefahr ragt aus dem ordentlichen Gewässerraum heraus und überlagert das Gebäude auf der Parzelle Nr. 3378 teilweise stärker als der ordentliche Gewässerraum und als der gesetzliche Minimalabstand von 6 m (dunkelblau gestrichelte Linie in Abbildung 38).

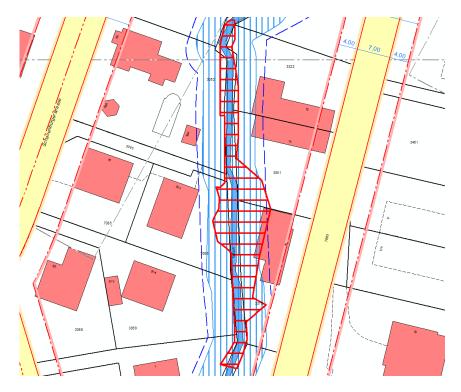


Abbildung 38: ordentlicher Gewässerraum überlagert mit der Naturgefahr Wasser (Quelle: Geoview BL), den Bau- und Strassenlinien und dem baulichen Minimalabstand für Gewässer (Quelle: eigene Darstellung)

Im Zonenplan Siedlung ist mit der Mutation 52/ZPS/2/46 in diesen beiden Bereichen je für eine Parzelle eine überlagernde «Gefahrenzone Überschwemmung geringer Gefährdung» festgelegt worden.

Grund dafür ist gemäss Planungsbericht zur Mutation Gefahrenzonen 52/ZPS/2/46 die Berechnung der Gefährdung aus der Intensitätskarte. Die Gefahrenzonen wurden nur für die Wohnzone festgelegt, die altrechtliche Freifläche hat keine Gefahrenzone erhalten.

Auszug aus dem Planungsbericht zur Mutation Gefahrenzonen Stand Genehmigung vom 15.01.2018):

#### Parzellen Nrn. 3051 und 3378 - Talweg 14 und 16

Die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft (NGK BL) der Gemeinde Pratteln weist auf den Parzellen Nr. 3051 und 3378 entlang des Talbachs eine erhebliche Gefährdung infolge Überschwemmung aus. Die Fliesstiefenkarte für 300-jährliche Ereignisse bildet im fraglichen Bereich Ausuferungen des Talbachs ab, welche eine Fliesstiefe von 0-25 cm aufweisen. Diese Fliesstiefen stehen im Widerspruch zu den Aussagen der Intensitätskarte für 300-jährliche Ereignisse, welche im fraglichen Bereich eine starke Intensität ausweist und aus der die erhebliche Gefährdung abgeleitet ist.

Auf Nachfrage bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) hat diese mit der Ingenieure Bart AG in St. Gallen, welche die Naturgefahrenkarte der Gemeinde Pratteln erarbeitet hat, den Widerspruch wie folgt begründet:

Nach der Übersetzung der aus der Hochwasser-Modellierung resultierenden Fliesstiefenflächen in Intensitätsflächen wurden die Intensitätsflächen einer Kleinflächenbereinigung entsprechend den Vorgaben des Projekts unterzogen. Dabei wurden unter anderem Kleinflächen mit einer Fläche <100 m² mit angrenzenden Intensitätsflächen höherer Intensitätsstufen "verschmolzen". Da an den Fliesstiefenflächen keine Kleinflächenbereinigung erfolgte, können zwischen Fliesstiefen- und Intensitätskarten lokal widersprüchliche Aussagen enthalten sein. Die im vorliegenden Fall aus der Fliesstiefenfläche 0-25 cm abgeleitete Intensitätsfläche weist ein Ausmass von rund 79 m² auf. Daher wurde diese der Intensitätsfläche des Gerinnes, welche eine starke Intensität aufweist, zugeschlagen. Aus der starken Intensität resultiert die erhebliche Gefährdung. Die fragliche Fläche ist somit entsprechend den formellen Projektvorgaben korrekt ausgewiesen, entspricht aber nicht der realen Gefährdung.

In Bezug auf die Umsetzungen der Fläche in der Nutzungsplanung und deren Konsequenzen wird ein Festhalten an der Gefahreneinstufung der NGK BL als nicht sachgerecht beurteilt. Die Gemeinde stützt sich bei der Umsetzung in die Nutzungsplanung auf die Aussagen der Fliesstiefenkarte. Der Bereich, welcher nach aktuellem Nutzungsplan als Grünzone ausgeschieden ist, ist von Überbauungen freizuhalten. Dies berücksichtigend, verbleibt im bebaubaren Bereich der beiden Parzellen eine mögliche Fliesstiefe von 0-25 cm im Zusammenhang mit einem 300-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 300).

Die Parzelle Nr. 3378 wird deshalb mit einer Gefahrenzone geringer Gefährdung infolge Überschwemmung überlagert. Mit der ab 2017 geplanten Revision der Bau- und Strassenlinienpläne ist beabsichtigt, auf der Parzelle Nr. 3378 eine Gewässerbaulinie zu legen.

Die Parzelle Nr. 3051 braucht nicht mit einer Gefahrenzone überlagert zu werden, da die Fliesstiefenfläche ausserhalb der Grünzone nahe genug an der Nachbarparzelle liegt, um durch die Grenzabstandsvorschriften von Überbauung frei gehalten zu werden.

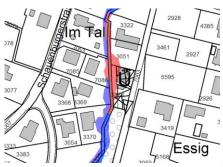


Abbildung 1: Auszug Mutation Zonenplan Siedlung

Aufgrund dieser Erläuterungen wird für die Parzellen Nrn. 3378 und 3051 nicht von einer erheblichen Gefährdung durch Überschwemmung ausgegangen. Das bedeutet, dass der Gewässerraum nicht zwingend die gesamte Fläche erheblicher Gefährdung gemäss Naturgefahrenkarte umfassen muss.

Für den unterirdisch fliessenden Abschnitt des Talbachs ist keine erhebliche Überschwemmungsgefahr erhoben.

# Natur- und Landschaftsschutz

In der Planebene der strategischen Revitalisierungsplanung (Geoview BL) ist der ökologische Nutzen einer potenziellen Revitalisierung des Talbachs als «gering» festgehalten, es ist jedoch die Festlegung des Naturschutzgebiets N3 im Zonenplan Siedlung sowie die altrechtliche Freifläche zu erwähnen. Die Grünund Naturschutzzone sind teils deutlich breiter als der ordentliche Gewässerraum, an wenigen Stellen ist der Gewässerraum schmaler.

Der Talbach wird im Landschaftsentwicklungskonzept LEK von Hintermann & Weber (2015) gemeinsam mit dem Heulenlochbach als wertvoller Lebensraum hervorgehoben, da beide bis zum Siedlungsgebiet nicht eingedolt sind. Beide dienen dem Feuersalamander als Habitat.

#### Gewässernutzung (Erholung, Wasserkraftnutzung)

Eine Wasserkraftnutzung des gesamten Talbachs ist nicht geplant, es handelt sich um lediglich ein kleines Gewässer.

# Interessen an einer baulichen Nutzung

Der ordentliche symmetrische Gewässerraum von 11 m Breite überlagert entlang des Talbachs einige Gebäude. Es handelt sich um die Parzellen Nrn. 3378, 3051 und 3052.

Die Gebäude auf den Parzellen Nrn. 3378 und 3051 sind vom ordentlichen Gewässerraum teilweise überlagert. Auf dem Gebäude auf der Parzelle Nr. 3378 lastet zudem die erhebliche Naturgefahr Wasser, welche eine Verbreiterung des Gewässerraums fordert.

Die Gebäude geniessen die neue erweiterte Besitzstandsgarantie nach § 109a RBG, könnten jedoch im Falle eines Abbruchs nicht an derselben Stelle neu errichtet werden. Zwar ersetzt der Gewässerraum die gesetzlichen Mindestabstände an das Gewässer, es gelten jedoch zusätzlich die Bau- und Strassenlinien des Talwegs. Diese im Jahr 1967 genehmigten Bau- und Strassenlinien sehen eine Verbreiterung des Talwegs von 4 m auf 7 m vor. Mehrere Gebäude am Talweg werden von diesen Baulinien geschnitten und bestanden schon vor Genehmigung der Baulinien.

Ein so breiter Ausbau des Talwegs ist nicht mehr zeitgemäss und mit der geplanten Revision der Bau- und Strassenlinien werden die Bau- und Strassenlinien überprüft werden. So könnte möglicherweise ein Neubau leicht vom Talbach weg in Richtung Talweg ausweichen. Selbes gilt auch für die Parzellen Nrn. 3051 und 3322.



Abbildung 39: Bau- und Strassenlinien entlang Schauenburgstrasse und Talweg. (Quelle: www.geoportal.ch)

Die Parzelle Nr. 3378 ist bereits im Zonenplan mit einer Gefahrenzone Überschwemmung belegt, welche im Falle eines Neubaus oder bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen bauliche Massnahmen vorsehen. Siehe Mutation Zonenreglement Siedlung 52/ZRS/3/4, genehmigt mit RRB Nr. 683 vom 08. Mai 2018.

## Siedlungsentwicklung nach Innen

Die einzige noch nicht bebaute mit Wohnzone belegte Parzelle entlang des Talbachs ist die Parzelle Nr. 3363. Der Mindestabstand an die Waldfläche entlang des Talbachs beträgt jedoch 20 m, was eine Bebauung dieser Parzelle verunmöglicht. Der Gewässerraum ist somit für die Bebaubarkeit der Parzelle nicht entscheidend.



Abbildung 40: Waldabstand und Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 3363 (Quelle: eigene Darstellung)

#### Ortsbild- und Denkmalschutz

Es sind im Umfeld des offen fliessenden Talbachs weder geschützte oder schützenswerte Bauten noch Gestaltungsbaulinien vorhanden, daher liegt kein besonderes Interesse vor.

# Beurteilung der Interessen

Die erhebliche Hochwassergefahr im Bereich der Eindolung unter der Strasse «In den Talmatten» erfordert keine Verbreiterung des Gewässerraums, da die Fläche einerseits durch den ordentlichen Gewässerraum abgedeckt wird und andererseits die Gefährdung gemäss dem erläuternden Ausschnitt aus dem Planungsbericht zur Mutation Gefahrenzone faktisch nicht erheblich ist. Ausserdem ist auch laut Aussage von ARP und TBA eine Verbreiterung des Gewässerraums aufgrund der Hochwassersituation in Pratteln nirgends notwendig.

Der Talbach wird in diesem Bereich stets entweder von Freifläche (altrechtlich) oder von Wald als Grundnutzung umfasst. Wald und Freifläche (altrechtlich) sind vollständig von der Naturschutzzone N3 überlagert. Durch Freifläche (altrechtlich) und Naturschutzzone sind die Interessen im Sinne des Gewässerraums vor allem im Bereich «natürliche Funktionen des Gewässers» bereits recht stark vertreten.

Der Gewässerraum tritt an fünf Stellen wesentlich aus der Naturschutzzone heraus. Im Sinne einer grundsätzlichen Planbeständigkeit wird beabsichtigt, den Gewässerraum so anzupassen, dass er der bestehenden Ufervegetation (siehe Freifläche (altrechtlich)) entgegenkommt und diese dort schützt, wo sie vorhanden ist. Daher wird der Gewässerraum in diesen Abschnitten teilweise asymmetrisch gestaltet:

### Parzelle Nr. 3728

Der 12.85 m breite Gewässerraum ragt gemäss Abbildung 34 auf die Parzelle Nr. 3728. An dieser Stelle kann der Gewässerraum bis auf einen minimalen Abstand von 3 m ab Uferlinie verschoben werden, wobei gleichzeitig die erhebliche Naturgefahr Wasser berücksichtigt werden muss. So kann der Gewässerraum die Interessen der Erhaltung der natürlichen Gewässerfunktionen, der Ufervegetation und den Schutz vor Hochwasser optimal gewährleisten, ohne die Bebauung in der Wohnzone zu beeinträchtigen.

Der Blick auf die Höhenkurven aus dem Jahr 2018 zeigt, dass relativ genau entlang des Siedlungsperimeters bzw. der Wohnzonengrenze sich die topographische Abgrenzung der Uferhänge des Talbachs befindet. Es ist somit sinnvoll, den Gewässerraum auf die Kante des Siedlungsperimeters zu legen.



Abbildung 41: Ausschnitt Höhenkurven 2018 (Quelle: www.geoview.bl.ch)



Abbildung 42: links symmetrischer Gewässerraum – rechts asymmetrischer Gewässerraum Parzelle Nr. 3728 (Quelle: eigene Darstellung)

# Parzellen Nrn. 3385 und 3384

Der Talbach wird in diesem Bereich stets entweder von Freifläche (altrechtlich) oder von Wald als Grundnutzung umfasst. Wald und Freifläche (altrechtlich) sind vollständig von der Naturschutzzone N3 überlagert. Durch Freifläche (altrechtlich) und Naturschutzzone sind die Interessen im Sinne des Gewässerraums vor allem im Bereich «natürliche Funktionen des Gewässers» bereits stark vertreten.

Der Blick auf die Höhenkurven des Jahres 2018 zeigt, dass der symmetrische Gewässerraum im Hinblick auf die Topografie unnötig weit in die Wohnzone hineinreicht. Entlang der Parzellengrenze zwischen den Parzellen Nrn. 3384 und 3385 ist die Uferböschung steil geformt. Die Sohle des Talbachs ist relativ breit

und befindet sich im Bereich der Waldfläche (rote Markierung). Es ist daher sinnvoll, den Gewässerraum in diesen Bereich zu verschieben.

Die asymmetrische Festlegung auf mindestens 3.0 m ab Uferlinie gemäss der Gewässerfläche der amtlichen Vermessung genügt entlang der Parzellen Nrn. 3384 und 3385, um die Uferhänge des Talbachs zu schützen und deckt die Sohle des Talbachs besser ab.

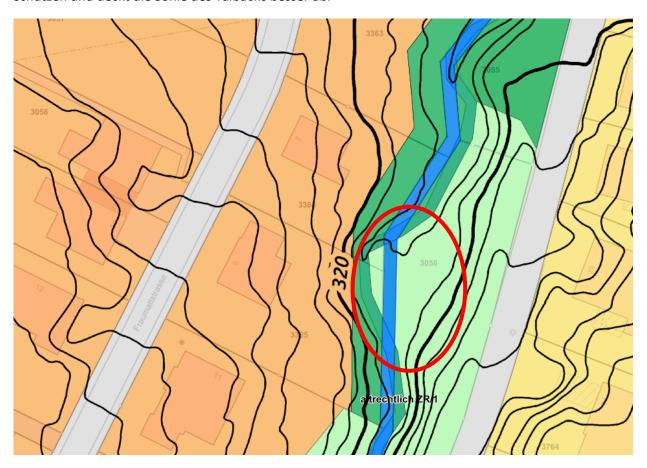


Abbildung 43: Ausschnitt Höhenkurven 2018 (Quelle: www.geoview.bl.ch)

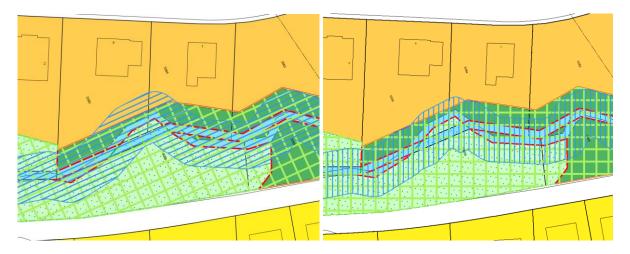


Abbildung 44: links symmetrischer Gewässerraum – rechts asymmetrischer Gewässerraum Parzellen Nrn. 3385 und 3384 (Quelle: eigene Darstellung)

Möglich wäre in Form einer zukünftigen Mutation die Ausdehnung der Naturschutzzone auf den Umriss des in der vorliegenden Planung zu beschliessenden Gewässerraumes.

## Parzelle Nr. 3378

Der Planungsbericht zur Zonenplanmutation 52/ZPS/2/46 «Mutation Gefahrenzonen» belegt, dass es sich streng genommen nicht um einen Bereich mit erheblicher Hochwassergefährdung handelt. Der Gewässerraum muss also nicht verbreitert werden.

Der Gewässerraum überlagert die Gebäude der Parzelle Nr. 3378 und den benachbarten Parzellen Nrn. 3051 und 3322. Besonders gravierend ist die Einschränkung für die Eigentümer der Parzelle Nr. 3378, da zum neuen Gewässerraum noch die Gefahrenzone des Zonenplan Siedlung hinzukommt. Im Interesse der Sicherstellung einer zukünftigen Bebauung der Parzelle Nr. 3378 war bis zur öffentlichen Mitwirkung vorgesehen, den Gewässerraum asymmetrisch zu erstellen und somit gegen Nordwesten z verschieben. So ragte der Gewässerraum zwar weiter in die Parzellen Nrn. 3369 und 7086, auf diesen lasteten jedoch keine anderen öffentlich-rechtlichen Einschränkungen, welche einen Neubau verunmöglichen. Der Gewässerraum schnitt das Gebäude auf der Parzelle Nr. 3378 nicht mehr.

Die eingegangenen Mitwirkungseingaben zeigten jedoch auf, dass die der Parzelle Nr. 3378 gegenüberliegenden Grundeigentümerschaften die Mehrbelastung ihrer Parzellen nicht akzeptieren. Im Hinblick auf die neue erweiterte Besitzstandsgarantie wird der Gewässerraum symmetrisch festgelegt.

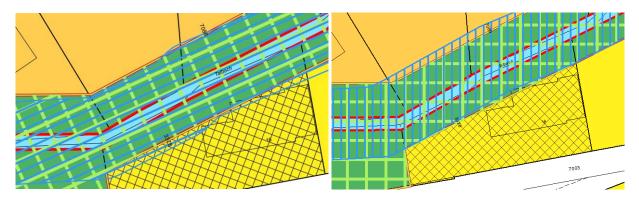


Abbildung 45: links symmetrischer Gewässerraum – rechts verworfene Variante asymmetrischer Gewässerraum Parzelle Nr. 3378 (Quelle: eigene Darstellung)

#### Parzellen Nrn. 3051, 3052 und 3322

Im Bereich der Parzellen Nrn. 3051 und 3052 wird der Gewässerraum symmetrisch geführt. Die Gebäude auf der Parzellen Nrn. 3051 und 3322 nur noch minimal angeschnitten wird. Das Gebäude auf der gegenüberliegenden Parzelle Nr. 3052 ist nicht betroffen. In diesem Bereich ist der Einschnitt des Talbachs in das Terrain relativ steil. Die Böschungsoberkante befindet sich im Bereich der Abgrenzung zwischen Wohnzone und altrechtlicher Freifläche.

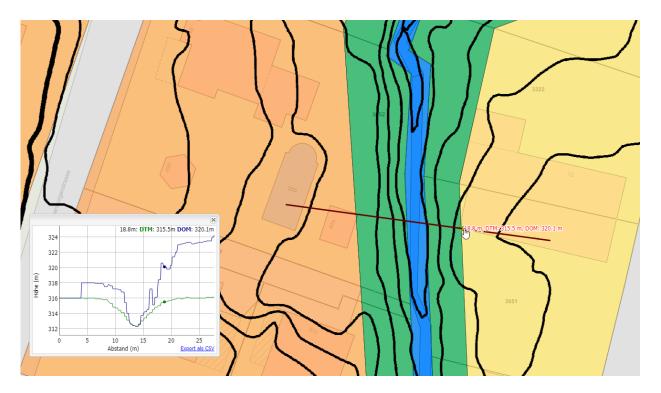


Abbildung 46: Ausschnitt Höhenkurven 2018 und Terrainschnitt (Quelle: www.geoview.bl.ch)

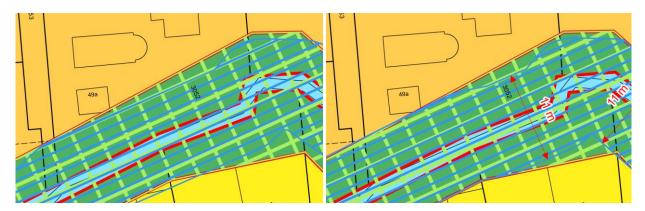


Abbildung 47: symmetrischer Gewässerraum auf den Parzellen Nrn. 3051, 3052 und 3322 (Quelle: eigene Darstellung)

## Parzelle Nr. 3787

Der Talbach wird in diesem Bereich stets von Freifläche (altrechtlich) als Grundnutzung umfasst. Die Freifläche (altrechtlich) ist vollständig von der Naturschutzzone N3 überlagert. Durch Freifläche (altrechtlich) und Naturschutzzone sind die Interessen im Sinne des Gewässerraums vor allem im Bereich «natürliche Funktionen des Gewässers» bereits stark vertreten. Der 11 m breite Gewässerraum ragt gemäss Abbildung 49 auf die Parzelle Nr. 3787. An dieser Stelle kann der Gewässerraum fast vollständig in die Grünund Naturschutzzone verschoben werden, ohne zu schmal zu werden.

Aus den Höhenkurven des Jahres 2018 geht hervor, dass die Uferböschung auf der Parzelle Nr. 3787 die Uferböschung deutlich ausserhalb der Wohnzone liegt, sodass der Gewässerraum aus der Wohnzone weggeschoben werden kann, ohne dass die Schutzwirkung des Gewässerraums verringert wird.

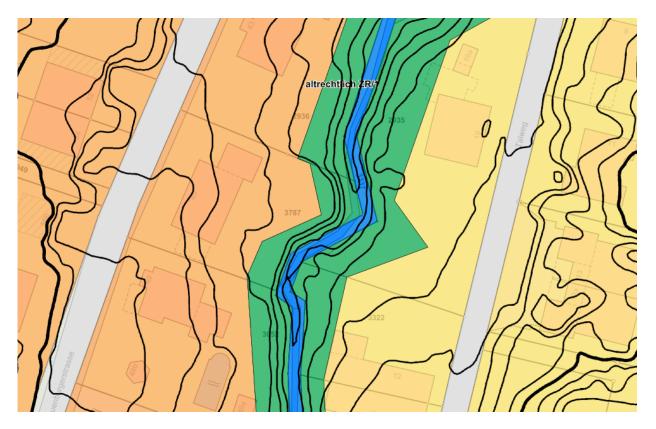


Abbildung 48: Ausschnitt Höhenkurven 2018 (Quelle: www.geoview.bl.ch)

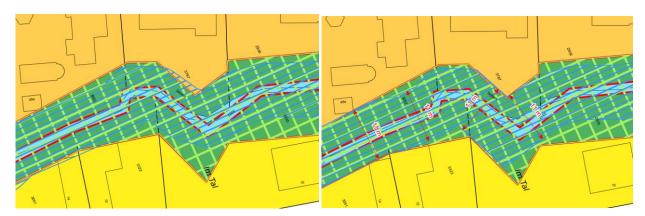


Abbildung 49: links symmetrischer Gewässerraum – rechts asymmetrischer Gewässerraum Parzelle Nr. 3787 (Quelle: eigene Darstellung)

# Parzelle Nr. 3812

Der Talbach wird in diesem Bereich stets von Freifläche (altrechtlich) als Grundnutzung umfasst. Die Freifläche (altrechtlich) ist vollständig von der Naturschutzzone N3 überlagert. Durch Freifläche (altrechtlich) und Naturschutzzone sind die Interessen im Sinne des Gewässerraums vor allem im Bereich «natürliche Funktionen des Gewässers» bereits stark vertreten. Der 11 m breite Gewässerraum ragt gemäss Abbildung 51 auf die Parzelle Nr. 3812. An dieser Stelle kann der Gewässerraum in Grün- und Naturschutzzone verschoben werden, ohne zu schmal zu werden. Er schneidet das Gebäude auf der Parzelle Nr. 3812 nicht mehr.

Aus den Höhenkurven des Jahres 2018 geht hervor, dass die Uferböschung im Bereich der Parzelle Nr. 3812 relativ flach verläuft. Dennoch liegt die äusserste Ecke der Wohnzone an der Oberkante der

Uferböschung, sodass die Verlegung des Gewässerraums in die altrechtliche Freifläche und Naturschutzzone die Schutzwirkung des Gewässerraums nicht negativ beeinträchtigt.



Abbildung 50: Ausschnitt Höhenkurven 2018 und Terrainschnitt (Quelle: www.geoview.bl.ch)

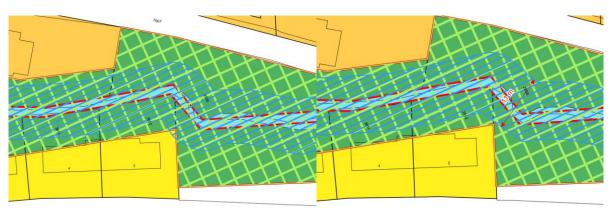


Abbildung 51: links symmetrischer Gewässerraum – rechts asymmetrischer Gewässerraum Parzelle Nr. 3812 (Quelle: eigene Darstellung)

Für den offen fliessenden Talbach wäre für jene Abschnitte, in denen der Gewässerraum schmaler als die Naturschutzzone ist, in Form einer zukünftigen Mutation die Ausdehnung der Naturschutzzone auf den Umriss des berechneten Gewässerraumes möglich.

# 3.8.8.2 Vorläufiger Verbleib des Gewässerraums nach Übergangsbestimmungen entlang der Parzellen Nrn. 3372, 2879 und 2878

Mit Ausnahme des ersten Abschnitts entlang der Freifläche (altrechtlich) neben dem Füllhagwegli bis zum Schützenweg verläuft der eingedolte Talbach durchgehend unter Strassenflächen.

Entlang der Freifläche (altrechtlich) beim Füllhagwegli ist auf der Parzelle des Talbachs im Zonenplans orientierend das Gewässer als Grundnutzung erfasst, obwohl der Talbach unterirdisch verläuft.

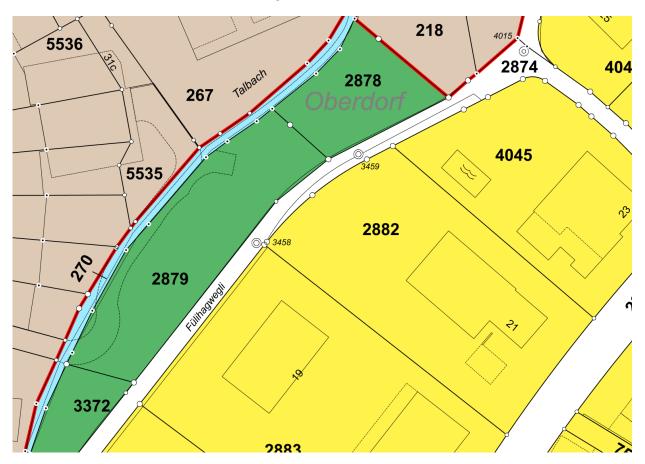


Abbildung 52: Ausschnitt Grundnutzung des Zonenplan Siedlung (Quelle: www.geoportal.ch)

In diesem Abschnitt entlang der Parzellen Nrn. 3372, 2879 und 2878 wird im Moment von einer Festlegung eines Gewässerraums oder eines Verzichts abgesehen. Der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen bleibt damit bestehen.

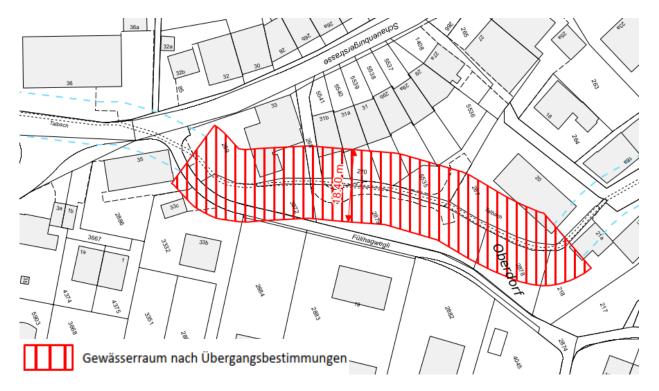


Abbildung 53: Ausschnitt Teilplan 8, Talbach

Nach der kantonalen Vorprüfung liess die Gemeinde ein integrales Schutzkonzept für Hochwassermassnahmen erarbeiten. Je nachdem, welche Massnahmen aus dem Schutzkonzept heraus ergriffen werden, erachtet die Gemeinde eine Ausdolung des Talbachs im erwähnten Abschnitt für machbar oder nicht.

Die Gemeinde plant eine baldige Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung. In diesem Rahmen soll die Festlegung des Gewässerraums nochmals betrachtet und eine Entscheidung getroffen werden.

Für den gesamten restlichen Verlauf des Talbachs wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, da er ausschliesslich unterhalb von Strassenflächen verläuft, bis er in den Rhein mündet. Eine Ausdolung in diesem Bereich ist nicht möglich.

# 4 Planungsverfahren

# 4.1 Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen zur Mutation Zonenplan Siedlung und Landschaft «Mutation Gewässerraum», Stand kantonale Vorprüfung, bestehend aus:

- Plan: Übersicht Planausschnitte (Massstab 1:3'500)
- Teilplan 1: Erlibach (Massstab 1:500)
- Teilplan 2: Erlimattweiher (Wb) (Massstab 1:500)
- Teilplan 3: Haldenbächli (Massstab 1:500)
- Teilplan 4: Heulenlochbach (Massstab 1:500)
- Teilplan 5: Käppelimattbächli (Massstab 1:500)
- Teilplan 6: Lachmattweiher (Massstab 1:500)
- Teilplan 7: Rhein (Massstab 1:500)
- Teilplan 8: Talbach (Massstab 1:500)

## - Planungsbericht

Wurden am 20. August 2020 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 30. Oktober 2020.

Die Auswertung der kantonalen Vorprüfung und die Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten befinden sich im separaten Vorprüfungsbericht.

# 4.2 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Mutation Gewässerraum durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 29. April 2022 bis 23. Mai 2022 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Plan: Übersicht Planausschnitte (Massstab 1:3'500)
- Teilplan 1: Erlibach (Massstab 1:500)
- Teilplan 2: Erlimattweiher (Wb) (Massstab 1:500)
- Teilplan 3: Haldenbächli (Massstab 1:500)
- Teilplan 4: Heulenlochbach (Massstab 1:500)
- Teilplan 5: Käppelimattbächli (Massstab 1:500)
- Teilplan 6: Lachmattweiher (Massstab 1:500)
- Teilplan 7: Rhein (Massstab 1:1000)
- Teilplan 8: Talbach (Massstab 1:500)
- Planungsbericht

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte in der Grossauflage des Gemeindeanzeigers der Gemeinde Pratteln Nr. 17 vom 29. April 2022 und ab 29. April 2022 auf der gemeindeeigenen Homepage.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Pratteln sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 23. Mai 2022 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

Während des Mitwirkungsverfahrens sind fünf Stellungnahmen beim Gemeinderat eingereicht worden. Für weitere Angaben wird auf den Mitwirkungsbericht verwiesen.

# 4.3 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung steht noch bevor.

# 4.4 Auflage- und Einspracheverfahren

Die öffentliche Planauflage steht noch bevor.

# 5 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Einwohnerrat Pratteln
am
zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.
Pratteln, den
Der Gemeindepräsident
Stephan Burgunder
Der Gemeindeverwalter

# Anhang

# Übersicht der angehängten Dokumente

- Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht
- Mitwirkungsbericht